

## **20. Sitzung des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport am 12. August 2021**

### **Bericht des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zum aktuellen Sachstand bei den getroffenen Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus, insbesondere in den Bereichen Schule und Kindertagesstätte sowie zum aktuellen Sachstand bei der Umsetzung des Digitalpakts Schule**

Zum Schuljahresauftakt wurde umfangreich in einer Pressemitteilung über die Rahmenbedingungen zum Schuljahresbeginn informiert. Aus der Pressemeldung und der Anlage zum Aufholprogramm ergeben sich für viele Bereiche der aktuelle Stand. Diese werden daher diesem Bericht als Anlage beigefügt.

#### **1. Schule**

Die *Zweite Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg* vom 29. Juli 2021 regelt auch für den Schul- und Unterrichtsbetrieb die Schutzmaßnahmen, die geeignet sind, den von der Landesregierung verfolgten Kurs, in den Schulen des Landes vollen Präsenzbetrieb zu organisieren, zu flankieren. Die Regelungen entsprechen weitestgehend der Umgangsverordnung vom 15. Juni 2021 und insofern beginnt das Schuljahr 2021/2022 praktisch so, wie das Schuljahr 2020/2021 endete:

- Die Abstandsregeln sehen weiterhin vor, dass zwischen Schülerinnen und Schülern sowie zwischen diesen und den Lehrkräften oder dem sonstigen Schulpersonal der Mindestabstand nicht gilt, und zwar in der Schule und im Unterricht und auf Schulfahrten; die in der Schule Tätigen untereinander halten weiterhin den Mindestabstand ein (§ 2 Abs. 2 2. *UmgV*).
- Eine medizinische Maske tragen in den ersten beiden Schulwochen alle Schüler/innen im Innenbereich der Schule. Ab Montag, dem 23. August, entfällt diese Verpflichtung für die Jahrgangsstufen 1 bis 6. In den Pausenzeiten im Außenbereich und während des Stoßlüftens kann die Maske abgenommen werden, wie im letzten Schuljahr sind auch jetzt wieder Ausnahmen für Personengruppen geregelt, denen das Tragen einer Maske nicht zugemutet werden kann. (§ 22 Abs. 4 i.V.m § 3 Abs. 3 und 4 2. *UmgV*)

- Die allgemeinen Hygieneregeln, insbesondere der Hygieneplan Schule und seine Aktualisierung, die gerade erfolgt, und das für jede Schule eingeführte Lüftungskonzept komplettieren die Schutzmaßnahmen, die flächendeckend in jeder Schule zum Tragen kommen.

Alle Lehrkräfte sind mit Verweis auf den schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrag (§ 4 Abs. 5 Nr. 13 BbgSchulG) aufgefordert, die mit der 2. Umgangsverordnung gesetzten Regelungen und die allgemeinen Regeln für die persönliche Hygiene (Niesetikette usw.) als weiter besonders relevante Aspekte der Verantwortung für die eigene und die Gesundheit anderer im Unterricht aufzugreifen.

## **1.1 Schul- und Unterrichtsorganisation**

### *Schul- und Unterrichtsorganisation in der Primarstufe ab dem 9. August 2021*

- Im neuen Schuljahr starten alle Schulen im Regelbetrieb mit vollem Präsenzunterricht. Regelbetrieb meint die planmäßige Organisation von Präsenzunterricht für alle Jahrgangsstufen entsprechend der Stundentafel und zusätzliche Unterrichtsangebote sowie Ganztag. Im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht besteht Präsenzplicht.
- Dem Sportunterricht kommt im neuen Schuljahr eine wichtige Bedeutung zu, da die Pandemie bei Kindern und Jugendlichen zu einem erheblichen Bewegungsmangel geführt haben kann. Der Sportunterricht soll nach Stundentafel umgesetzt werden. Ausgefallene Talentiaden aus 2020/21 werden im Herbst 2021 nachgeholt. Die Wettbewerbe „Jugend trainiert für Olympia“ und „Jugend trainiert für Paralympics“ sind für 2021/22 geplant und finden statt.
- Im Musikunterricht sind Singen und Spielen von Blasinstrumenten – mit Abstand und bei guter Belüftung – wieder möglich.
- Die offenen und gebundenen Ganztagsangebote sollen wieder regulär stattfinden und damit einen wichtigen Beitrag zur schulischen und sozialen Entwicklung der Schülerinnen und Schüler mit erweiterten Lernzeiten und Freizeitangeboten leisten. Rund 500 Schulen arbeiten mit vielen außerschulischen Kooperationspartnern zusammen. Schule wird damit wieder stärker zum Lern- und Lebensort.

- Außerschulische Lernorte werden wieder verstärkt genutzt. Zu außerschulischen Ergänzungsangeboten, die eine unterrichtliche Nähe haben, zählen insbesondere Bibliotheken, Museen, Theater, Musik- und Naturschulen, Sport- und Kulturvereine sowie Anbieter der Jugendarbeit. Viele Träger verfügen über Formate, die sich auf das schulische Lernen in bestimmten Jahrgangsstufen beziehen und daher einen direkten Bezug zum Rahmenlehrplan aufweisen.

Im Interesse des behutsamen Einlebens in den regulären Schulbetrieb – auch in Bezug auf die Bewertung von Leistungen und die Leistungsnachweise – sind die Lehrkräfte gebeten, besonderes pädagogisches Augenmaß zu wahren und insbesondere auf Klassenarbeiten und Klausuren in den ersten sechs Wochen des Schuljahres zu verzichten.

Mit der Änderung der VV-Leistungsbewertung wird durch die Verringerung der Zahl von Klausuren das Ziel verfolgt, dass die Unterrichtszeit zum Aufholen von Lernrückständen genutzt wird.

## **1.2 Erhebung der Lernausgangslage – „Aufholen nach Corona“**

Zu Beginn des Schuljahres 2021/22 werden – als Basis für die Maßnahmen zum Aufholen von Lernrückständen:

- die im Schuljahr 2020/21 vermittelten Lerninhalte in den Kernfächern dokumentiert (Deutsch, Mathematik, Englisch und Naturwissenschaften) und
- der Lernstand aller Schülerinnen und Schüler der Primar- und Sekundarstufe I sowie in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe und in den beruflichen Bildungsgängen erhoben.

Zur Erhebung des Lernstandes werden neben den bekannten Instrumenten der Individuelle Lernstandsanalyse (ILeA plus/ILeA) für Deutsch und Mathematik sowie der Lernausgangslage (LAL) in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik und in den naturwissenschaftlichen Fächern (LAL) 7 bereitgestellt:

- Primarstufe: Aufgaben für die Fächer Englisch, Sachunterricht und Naturwissenschaften
- Jahrgangsstufe 8-10: Aufgaben für die Fächer Mathematik, Deutsch und Englisch sowie für die naturwissenschaftlichen Fächer
- In der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe und den beruflichen Bildungsgängen werden die Materialien für die Jahrgangsstufe 10 genutzt.

Nach einem halben Jahr wird eine erste Bilanz gezogen. Dazu werden aktuell entsprechende Instrumente entwickelt. Die Vergleichsarbeiten Vera 3 und Vera 8 werden im Schuljahr 2021/22 ebenfalls durchgeführt, sodass weitere zusätzliche Rückschlüsse auf den Lernfortschritt ermöglicht werden.

Die beruflichen Schulen werden ebenfalls individuelle Lernausgangslagen in allen Jahrgangsstufen erheben, um festzustellen, welche Lerndefizite bei den Schülerinnen und Schülern bestehen. Dieser Prozess wird zu Beginn des Schuljahres 2021/22 in allen beruflichen Bildungsgängen umgesetzt.

### **1.3 Impfen**

Alle *Lehrkräfte* sowie das gesamte Personal an Schulen haben ein Impfangebot bekommen, sie konnten und können sich impfen lassen. Die Rückmeldungen von Schulleitungen sprechen von einer hohen Impfbereitschaft unter den Lehrkräften und einer Impfquote zwischen 75 bis 95 Prozent. Genau erfassen darf das MBS – wie andere Arbeitgeber auch – die Impfquote indes nicht.

*Für Kinder und Jugendliche* ab zwölf Jahren sind in Deutschland bereits Impfstoffe zugelassen. Die Ständige Impfkommission (STIKO) empfiehlt die Impfung für Kinder und Jugendliche ab zwölf Jahren mit Vorerkrankungen oder Risiken in der Familie. Darüber hinaus ist eine Impfung von Kindern und Jugendlichen bei individuellem Wunsch und nach ärztlicher Aufklärung möglich. Vor diesem Hintergrund hat die Gesundheitsministerkonferenz der Länder (GMK) am 2. August 2021 beschlossen, dass die Bundesländer Impfungen für 12- bis 17-Jährige anbieten. Voraussetzung: Freiwilligkeit und ärztliche Aufklärung.

In Brandenburg wird – im Rahmen der Impfkampagne des Landes – zum Schulstart für die Schülerinnen und Schüler der 25 Oberstufenzentren (OSZ) ein zusätzliches Impfangebot für eine COVID-19-Schutzimpfung gemacht. Die Impfungen sollen vor allem durch mobile Impfteams vor Ort bei den OSZ erfolgen.

### **1.4 Testkonzept des MBS für Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft**

Das im Frühjahr 2021 etablierte, bewährte und akzeptierte Testkonzept Schule wird fortgeführt: Wer nicht genesen ist oder vollen Impfschutz genießt, der weist wie bisher zweimal in der Schulwoche nach, dass ein Selbsttest mit negativem Ergebnis durchgeführt wurde; andernfalls darf die Schule nicht betreten werden. Auch hier sind notwendige Ausnahmen vorgesehen, von besonderem Interesse hier, dass Schüler/innen sich auch in der Schule selbst testen können, wenn das ausnahmsweise zu Hause nicht erfolgte oder die Testbescheinigung vergessen wurde. Die dafür bis zu den Herbstferien erforderlichen Testkits sind in den Schulen.

Die Schulen sind bisher mit insgesamt 7,4 Mio. Antigen Schnelltests ausgestattet worden (Nachbestellungen zur Absicherung des Präsenzunterrichtes in der ersten Schulwoche nach den Sommerferien). Ab dem 02.08.2021 wurden die Schulen mit weiteren 4,8 Mio. Schnelltests beliefert worden. Mit dieser Anzahl an Tests soll der Testbedarf bis zu den Herbstferien einschl. der Hortbetreuung in den Ferien sichergestellt werden. Damit stellen allen Schüler/innen zwei Selbsttests zur Verfügung. Insgesamt wurden bisher über 12 Mio. Tests durch das Land beschafft. Weitere Testbeschaffungen sind vorgesehen.

Modellhaft erprobt werden wird an einigen Schulen der Primarstufe die sogenannte Lolli-Pool-Testung (PCR-Test), um damit Erfahrungen zu sammeln.

#### **1.4 Beschaffung Masken für Lehrkräfte und sonst. päd. Personal**

Die Beschaffung der medizinischen Masken für Lehrkräfte, das sonstige pädagogische Personal sowie für Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten in Schulen (zwei Masken pro Tag) wird weiterhin aus dem Landeshaushalt finanziert.

Um die Akzeptanz und das Sicherheitsgefühl in den Schulen im zugelassenen Präsenzunterricht zu erhöhen, werden aus Fürsorgeerwägungen den Landesbeschäftigten in den Schulen ergänzend medizinische Masken zur Verfügung gestellt. Es handelt sich ebenfalls um eine freiwillige Zusatzausstattung aus Fürsorge des Arbeitgebers. Es können je 2 Masken pro Tag für die Lehrkräfte, das sonstige pädagogische Personal und die Lehramtskandidaten, die sich in der Schule befinden, beschafft werden. Zunächst wurde der Zeitraum ab dem 22.02.2021 bis zum Schuljahresende (23.06.2021) ermöglicht. Bisher (Stand Ende Juli 2021) wurden durch die Staatlichen Schulämter Rechnungen i.H.v. rd. 360.000 Euro beglichen.

Für das Schuljahr 2021/22 ist die Fortsetzung beabsichtigt. Zunächst wird dabei der Zeitraum bis zu Beginn der Weihnachtsferien berücksichtigt. Die Kosten für die Beschaffung werden aus dem Einzelplan 05 finanziert. Die Masken sollen weiterhin dezentral durch die Schulen selbst beschafft werden. Die Rechnungen sind bei den Staatlichen Schulämtern einzureichen.

#### **1.5. Lüften**

Für Räume, die nur eingeschränkt belüftet werden können, hat das Bundeskabinett hat am 14. Juli 2021 beschlossen, die Länder bei der Beschaffung von mobilen Luftreinigern mit insgesamt 200 Millionen Euro zu unterstützen, darunter rund 6 Millionen Euro für das Land Brandenburg. Die Förderung ist ausschließlich für Räume mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit in Grundschulen (Kinder unter 12 Jahren) und Kitas gedacht, in denen:

- die Fenster nur kippbar sind,
- eingebaute Lüftungsklappen nur einen minimalen Querschnitt haben und
- keine fest eingebaute, raumluftechnische Anlage für die Zufuhr von Frischluft sorgt.

Die Bundesförderung soll – vorzugsweise auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung – über die Länder den freien und kommunalen Trägern der Einrichtungen zugutekommen. Die Verhandlungen mit dem Bund über eine Verwaltungsvereinbarung stehen kurz vor dem Abschluss.

Das Land Brandenburg plant eine Erweiterung des Bundesinvestitionsprogramms auf die weiterführenden Schulen. Die konkreten Regelungen werden nach Abschluss der Vereinbarung mit dem Bund konkretisiert.

### **1.6. Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“**

Das Aktionsprogramm von Bund und Ländern „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ soll möglichst alle Kinder und Jugendliche erreichen. Im Bereich Schule sollen pandemiebedingte Lernrückstände abgebaut und die soziale Kompetenzentwicklung gestärkt werden. Dafür stehen in Brandenburg 68,7 Millionen Euro für die Dauer von zwei Schuljahren zur Verfügung. Der Bund beteiligt sich mit 38,7 Millionen Euro im Rahmen des von Bund und Ländern vereinbarten Aktionsprogramms, das Land mit 30 Millionen Euro aus dem Corona-Rettungsschirm.

Die Landesregierung hat der Vereinbarung mit dem Bund zur Umsetzung des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona“ im Land Brandenburg am 1. Juni zugestimmt. Damit ist der Weg geebnet, um die vom Bund bereitgestellten und aus dem Landeshaushalt ergänzten Mittel zu verwenden.

Folgende Maßnahmen sind im Wesentlichen geplant:

- ergänzende Lernangebote,
- individuelle Lernbegleitung,
- schulergänzende und außerschulische Angebote,
- Angebote der Schulsozialarbeit,
- psychosoziale Angebote und Bewegungsangebote sowie
- zusätzliche Ferien- und Freizeitmöglichkeiten und Freiwilligendienste.

Die ausführlichen aktuellen Eckpunkte des Programms sind als Anlage dem Bericht beigefügt.

Das aus Mitteln des Rettungsschirms finanzierte Ferienprogramm mit Lernangeboten wurde in den Sommerferien 2021 gut angenommen. Bei den Angeboten im Rahmen des Programms handelte es sich grundsätzlich um Ferienangebote. Die Kinder und Jugendlichen hatten Ferien und sie nahmen die Angebote interessenbezogen und freiwillig wahr. Es ging bei der Ergänzung dieser Ferienangebote um Lernangebote, die am schulischen Bildungsangebot orientiert sind, nicht um Unterricht. Den Kindern bzw. Jugendlichen sollte die Möglichkeit eröffnet werden, an Themen aus dem schulischen Curriculum in ihrer Ferienfreizeit dazu zu lernen. Dabei nahmen sie in der Regel Lerngelegenheiten in Form von Projekten bzw. Aktivitäten wahr, die zur Förderung von Interessen, Motivation und Lernkompetenzen beitragen sowie das soziale Miteinander fördern.

Die von den Trägern der freien Jugendhilfe angebotenen Programme spiegeln die große Bandbreite und Vielfalt der Jugendarbeit wieder: Musik, Kultur, Sport, Technik, Umwelt.

Mit Stand vom 03.08.21 wurden auf Antrag der Jugendämter und überörtlichen Träger Mittel für insgesamt 12.249 Kinder und Jugendliche in 206 Ferienangeboten in Höhe von knapp 2 Mio. Euro bewilligt. Diese Zahlen spiegeln den Stand der Antragstellungen wieder. Die tatsächlichen Zahlen werden erst im Zuge der vorzulegenden Verwendungsnachweise vorliegen. Für weitere Angebote in den Herbstferien stehen demnach noch 1,1 Mio. Euro zur Verfügung. Die Träger sind darüber informiert, dass das Programm auch in den Herbstferien weiterläuft und Anträge für die Herbstferien bis zum 01.9.2021 gestellt werden können.

## **2. Kindertagesbetreuung und weitere Dienste und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe**

### **2.1 Testungen in der Kinder- und Jugendhilfe**

Auf Grundlage der Förderrichtlinie SARS-CoV-2-Testprogramm Jugendhilfe 2021 wurden seit Februar 2021 durchgeführte Antigen-Schnelltests für alle in den Diensten, Angeboten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfetätigen Personen, die unmittelbare Kontakte mit Kindern, Jugendlichen, Eltern oder anderen Personensorgeberechtigten haben, vom Land gefördert. Bis zu zwei durchgeführte Antigen-Schnelltests je Person (innerhalb von 7 Tagen) werden mit einer Pauschale gefördert. Die Pauschale bemisst sich für die bis 4. April 2021 durchgeführten Testungen auf 9 Euro und für die vom 5. April bis 30. Juni durchgeführten Tests auf je 5 Euro. Der Preisentwicklung und Verfügbarkeit wurde mit dieser Anpassung Rechnung getragen.

Zudem wurde der Förderzeitraum über den 30. April hinaus verlängert bis zum 30. Juni 2021. Bis zum 10. September werden nun die Zuwendungsanträge über die Landkreise und kreisfreien Städte an das MBSJ zugeleitet. Daran schließt sich die Bescheidung sowie Auszahlung der Zuwendungen an. Seitens des MdFE wurden dafür Mittel in Höhe von 7,33 Mio. Euro aus dem „Rettungsschirm“ zur Bekämpfung der Folgen der Coronapandemie (§ 9 Haushaltsgesetz 2021) bewilligt.

Die Möglichkeiten der Testung werden von den Einrichtungen gern angenommen, da so die Verbreitung einer Infektion insbesondere im stationären Kontext reduziert und damit die Gesunderhaltung der Kinder, Jugendlichen und Fachkräfte verbessert werden konnte/kann.

### **2.2. Impffortschritt in der Kinder- und Jugendhilfe**

Alle Beschäftigten in den Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe und in anderen Bereichen, in denen Kontakte zu Minderjährigen bestehen, haben ein Impfangebot erhalten. Zum tatsächlichen Umfang der durchgeführten SARS-Cov-2-Schutzimpfungen von Beschäftigten liegen keine belastbaren und repräsentativen Daten vor. Da keine Impfpflicht besteht, sind Beschäftigte nicht verpflichtet, ihren Arbeitgeber über die Inanspruchnahme von Schutzimpfungen zu informieren. Die vereinzelt Rückmeldungen von Trägern der Kinder- und Jugendhilfe lassen jedoch eine hohe Impfquote vermuten.



Die Kindertagesbetreuung arbeitet weiterhin unter den Bedingungen des ergänzenden Rahmenhygieneplanes des MSGIV im Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen. Der Rahmenhygieneplan ist letztmalig am 15.06.2021 seitens des MSGIV an die aktuellen Pandemiebedingungen angepasst worden. Die wichtigsten Punkte der letzten Anpassung waren:

- Die Ergänzung zum Rahmenhygieneplan Kita sieht keine Maskenpflicht für Kinder und Personal (im Umgang mit Kindern) in den Innen- und Außenbereichen der Kindertagesstätten vor.
- Das Personal muss bei Kontakten zu anderen Erwachsenen (Kollegen, Eltern, Externe usw.) eine medizinische Gesichtsmaske/Atemschutzmaske dann tragen, wenn bei diesen Kontakten die Abstandsregelungen nicht eingehalten werden können. Denn Dritte sind nach der Umgangsverordnung nicht vom Abstandsgebot und der Maskenpflicht in geschlossenen Räumen außerhalb des privaten Bereichs ausgenommen.
- In den Innenbereichen der Kindertagesstätten sind möglichst feste Gruppen zu bilden. Entscheidender als die Gruppengröße ist eine - soweit möglich - Gruppenkonstanz, um infektionsrelevante Durchmischungen mit der Folge übergroßer Kontaktketten zu vermeiden. Bei der Gruppenarbeit ist auf feste pädagogische Bezugspersonen mit möglichst wenig Personalwechsel zu achten.
- Geimpftes und genesenes Personal im Sinne des § 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) kann ohne feste Gruppenzugehörigkeit eingesetzt werden.
- Im Außenbereich ist die Bildung fester Gruppen nicht erforderlich.

Mit der von der Landesregierung beschlossenen Zweiten SARS-CoV-2-Umgangsverordnung, die am 1. August 2021 in Kraft getreten ist, wurden nur für den Hort weitere zeitlich befristete einschränkende Maßnahmen bis zum 20.08.2021 analog zum Primarbereich formuliert.

Aufgrund der Schutzwochen infolge zu erwartenden ansteigenden Infektionsgeschehens zum Ende der Sommerferien wurde eine zeitlich begrenzte Maskenpflicht in den Innenbereichen der Horteinrichtungen in die Umgangsverordnung aufgenommen (§ 22 Abs. 5 Umgangsverordnung). Die Vorschrift orientiert sich an der bekannten letzten Fassung des § 18 Abs. 1 Eindämmungsverordnung. Ab dem 1. August 2021 bis zum 20. August 2021 besteht die Maskenpflicht für alle Personen ab dem vollendeten fünften Lebensjahr in den Innenbereichen der Horte außerhalb der Betreuungs- und Bildungsangebote (z.B. Flure, Treppenhäuser). Besucher/innen müssen auch im Außenbereich während der Schutzwochen eine Maske tragen.

Darüber hinaus besteht wie im schulischen Bereich weiterhin die Testpflicht (Zugangsbeschränkung) mit den beschriebenen Ausnahmen für den Zutritt zu den Einrichtungen und Kindertagespflegestellen. Die Zutrittsbeschränkungen gelten nur während der Betreuungszeiten. U.a. müssen Eltern sich nicht testen lassen, wenn sie lediglich ihre Kinder bringen und abholen. Geimpfte und Genesene sind auch von der Testpflicht ausgenommen.

Seitens des Landes wurden für den vorschulischen Bereich seit Mai 2021 Selbsttests/Laientest für eine freiwillige Testung der Kinder durch die Eltern im vorschulischen Bereich zur Verfügung gestellt. In der ersten Tranche wurden Stäbchentest und mit der zweiten Tranche „Lolli“-Tests (Selbsttests) zur Verfügung beschafft. Die Testkits werden durch die Landkreise und kreisfreien Städte an die Träger verteilt.

Die Inanspruchnahme verläuft unterschiedlich. Alle Akteure werben mit Blick auf das Ansteigen der Inzidenzen vermehrt für eine freiwillige Testung. Das MBSJ prüft derzeit, ob und wenn ja, wie viele Tests noch bis Ende des Jahres beschafft werden sollen. Die Finanzierung ist bereits durch bereit gestellte Mittel aus dem Rettungsschirm gesichert.

Des Weiteren wird gemeinsam mit dem Schulbereich mit der Umsetzung des Bundesinvestitionsprogramms einer Förderrichtlinie gearbeitet, die die Träger finanziell bei der Beschaffung von mobilen Lüftern in schwer lüftbaren Räumen für die Verbesserung der Lüftungssituation unterstützen soll.

### **3. Sport**

Die seit 1. August 2021 geltende Zweite SARS-CoV-2 Umgangsverordnung sieht folgende Regelungen für den Sport vor:

#### **3.1 Breiten- und Freizeitsport**

##### ***Breitensport Outdoor***

Auf öffentlichen und privaten Sportanlagen unter freiem Himmel ist die Sportausübung ohne Personenbegrenzung und ohne jede Einschränkung zulässig (Training und Wettkampf). Ein Hygienekonzept ist für die Sportausübung nicht erforderlich; anders bei Zuschauern).

Das Abstandsgebot gilt nicht für die Sportausübung auf Sportanlagen unter freiem Himmel. Kontaktsport Outdoor ist daher ebenfalls ohne Negativ-Test und ohne Personenbegrenzung zulässig.

Die Nutzung von Umkleiden und anderen Aufenthaltsräumen oder von Gemeinschaftseinrichtung und Sanitäranlagen ist zulässig.

Für den Kontaktsport unter freiem Himmel gilt das Gleiche wie für kontaktlosen Sport (s. o.). Es sind keine Negativ-Tests erforderlich. Es ist kein Hygienekonzept erforderlich.

Sport im öffentlichen Raum (außerhalb von Sportanlagen) ist zulässig. Es gilt das allgemeine Abstandsgebot, mit Ausnahme z.B. Ehepartner, Familie, Leistungssportler etc.

Freibäder sind für den Publikumsverkehr geöffnet. Die Betreiber müssen im Hygienekonzept vorsehen, dass

1. Zutritt und Aufenthalt aller Personen gesteuert und beschränkt wird.
2. Kontaktnachverfolgung ermöglicht wird
3. Einhaltung des Abstandsgebots außerhalb der Becken gewährleistet ist
4. Maskenpflicht in den Umkleideräumen (ab 6 Jahre) umgesetzt wird.

##### ***Breitensport Indoor***

In öffentlichen und privaten Sportanlagen (in geschlossenen Räumen) ist die Sportausübung zulässig, wenn die Betreiberin oder der Betreiber auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts:

1. den Zutritt und Aufenthalt steuert,

2. bei Inzidenzen  $\geq 20$  nur Personen den Zutritt gewährt, die einen Negativ-Test vorlegen (ab 12 Jahren) oder geimpft oder genesen sind; nicht volljährige Sportausübende können als Nachweis eine von einer sorgeberechtigten Person unterzeichnete Bescheinigung vorlegen (über das Ergebnis des Selbsttests),
3. die Kontaktnachverfolgung ermöglicht,
4. die Einhaltung des Abstandsgebots außerhalb der Sportausübung sicherstellt,
5. das Tragen einer Maske in den Umkleideräumen umsetzt (die Maskenpflicht gilt erst ab 6 Jahren),
6. den Austausch der Raumluft vorsieht.

Für den kontaktlosen Sport indoor gibt es keine Personenobergrenze, da jedoch das Abstandsgebot gilt, ergibt sich die Maximalzahl in Abhängigkeit von der Raumgröße. Umkleiden und Sanitäreinrichtungen dürfen genutzt werden.

Für Kontaktsport in geschlossenen Räumen gelten die gleichen Voraussetzungen wie für kontaktfreien Sport Indoor (Hygienekonzept etc.), allerdings gilt zusätzlich:

- Auch bei Inzidenz  $< 20$  ist ein Negativ-Test (ab 12 Jahren) oder ein Impf- oder Genesenen-Nachweis vorzulegen. Kinder & Jugendliche unter 18 Jahren können statt Negativ-Test ein Selbsttestergebnis, unterzeichnet von den Eltern vorlegen.
- Die Personenzahl ist auf 30 Sportausübende, die gemeinsam Kontaktsport ausüben (=30 je Gruppe), begrenzt, wobei Genesene & Geimpfte nicht mitzählen.

Schwimmbäder sind für den Publikumsverkehr geöffnet. Die Betreiber müssen im Hygienekonzept vorsehen:

1. Zutritts- und Aufenthaltssteuerung,
2. bei Inzidenz  $\geq 20$  Zutritt nur bei Vorlage eines Negativ-Testes (ab 12 Jahren) oder für Geimpfte & Genesene,
3. Ermöglichung der Kontaktnachverfolgung,
4. Einhaltung des Abstandsgebots außerhalb der Becken,
5. Maskenpflicht in Umkleiden (ab 6 Jahren),
6. Regelmäßiger Austausch der Raumluft.

## **4.2 Spitzen- und Nachwuchsleistungssport**

Der Trainings- und Wettkampfbetrieb der Berufssportlerinnen und -sportler, der Bundesligateams sowie der Leistungssportlerinnen und -sportler der Bundes- und Landeskader, der im Rahmen eines Nutzungs- und Hygienekonzepts des jeweiligen

Sportfachverbandes stattfindet, ist zulässig. Dies gilt für Indoor und Outdoor und für Kontaktsport.

Indoor muss es ein Hygienekonzept geben, das nur Zugang für symptomfreie Personen zulässt sowie den Austausch der Raumluft vorsieht. Sofern Schwimmhallen genutzt werden, gelten die o. g. Regelungen (keine Testpflicht, keine Maskenpflicht).

### **3.3 Reha-Sport**

Reha-Sport ist zulässig. Dies gilt für Indoor und Outdoor; auch bei Unterschreitung des Abstandsgebotes. Indoor muss es ein Hygienekonzept geben, das nur Zugang für symptomfreie Personen zulässt sowie den Austausch der Raumluft vorsieht. Medizinische Maske müssen in den Umkleideräumen nicht getragen werden. Ein Negativ-Tests ist nicht erforderlich.

Sofern Schwimmhallen genutzt werden, gelten die o. g. Regelungen (keine Testpflicht, keine Maskenpflicht).

### **3.4. Sportveranstaltungen mit Zuschauerinnen und Zuschauern**

Sportveranstaltungen sind Indoor und Outdoor mit mehr als **1.000** zeitgleich anwesenden Zuschauenden zulässig. Ab 1.000 Zuschauenden ist die zulässige Zahl auf 1.000 Personen, zuzüglich höchstens 50 Prozent der über 1.000 Personen hinausgehenden regulären Stadion- bzw. Sporthallenkapazität begrenzt. Hat eine Sporthalle beispielsweise eine reguläre Zuschauerkapazität von maximal 2.000, sind nun bis zu 1.500 Zuschauende zulässig (1.000 + 500), wenn die Einhaltung des Abstandsgebots sichergestellt werden kann.

In Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer Inzidenz **über 35** ist die zulässige Zuschauerzahl auf höchstens 5.000 Zuschauende begrenzt.

Sportausübende und Funktionspersonal zählen nicht zu den Zuschauenden.

Die Veranstalter müssen im Hygienekonzept sicherstellen:

1. Zutritts- und Aufenthaltssteuerung,
2. Beachtung der zulässigen Höchstzahl für Zuschauende,
3. Geimpft, genesen oder getestet: Bei Indoor-Sportveranstaltungen muss ab einer Inzidenz  $\geq 20$  ein Negativtest verlangt werden (ab 12 Jahren); bei Outdoor-Veranstaltungen Negativtest erst bei mehr als 750 Zuschauenden. Für geimpfte & genesenen Personen entfällt die Testpflicht.
4. Kontaktnachverfolgung ermöglichen,
5. Einhaltung des Abstandsgebots, wobei der Abstand bei festen Sitzplätzen auf bis zu 1 Meter reduziert werden darf.

Bei Sportveranstaltung mit Zuschauenden in geschlossenen Räumen sind zusätzlich einzuhalten:

6. regelmäßiger Austausch der Raumluft, 7. Maskenpflicht (ab 6 Jahren), wobei die Maskenpflicht auf festen Sitzplätzen mit 1 Meter Abstand entfällt.

### **3.5 Schulsport**

Schulsport wird mit dem Beginn des Schuljahres 2021/2022 gemäß Rahmenlehrplan und der jeweiligen Wochenstundentafel voll umfänglich erteilt. Auch die schulsportlichen Wettbewerbe, wie „Jugend trainiert für Olympia und Paralympics“, werden wieder angeboten.

Es bestehen keine Einschränkungen bezüglich der Sporthallennutzung und keine Maskenpflicht für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte während der Durchführung von aktivem Sportunterricht mehr. Es wird jedoch empfohlen, den Sportunterricht soweit wie möglich im Freien zu erteilen. Der Schulschwimmunterricht in Schwimmhallen und Freibädern ist zulässig. Für Schülerinnen und Schüler im Grundschulbereich wird die Möglichkeit zur Vermittlung der Grundfertigkeiten umfassend genutzt, stellt sie doch die Grundlage der Schulschwimmausbildung auf der Basis von Niveaustufen dar.

Für den theoretischen Sportunterricht gelten die Bestimmungen wie für andere Fächer.

Die Schwerpunktlegung im Programm „Aufholen nach Corona“ bis zum Jahr 2024 liegt im Aufholen des in den vergangenen Schuljahren ausgefallenen Schwimmunterrichts der Grundschulen und in der Förderung von Kindern mit motorischen Defiziten. Dafür konnten Kooperationspartner mit der Brandenburgischen Sportjugend und dem Märkischen Turnerbund e.V. gewonnen werden.

## **4. Soforthilfe-Corona**

Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg setzt die finanzielle Hilfe für gemeinnützige Träger von Einrichtungen der Bildung, der Kinder- und Jugendhilfe, der Weiterbildung und des Sports fort. Dafür stellt die Landesregierung insgesamt 5 Millionen Euro bis zum 31. Dezember 2021 zur Verfügung. In 2020 konnten durch beide Richtlinien 30 Sportvereine im Land Brandenburg finanziell entlastet werden. In 2021 wurden bisher 3 Anträge für insgesamt sieben Sportvereine i.H.v. 236.877,31 Euro beantragt und bewilligt.

## 5. Weiterbildung

In den nach dem Weiterbildungsgesetz anerkannten Einrichtungen und Volkshochschulen sind – neben digitalen Lernangeboten – wieder deutlich mehr Präsenzangebote möglich, ohne feste Begrenzung der Teilnehmerzahl. In Innenräumen sind dabei grundsätzlich medizinische Masken zu tragen. Die Maske darf abgenommen werden, wenn sich alle Personen auf einem festen Sitzplatz aufhalten und zwischen den Sitzplätzen ein Mindestabstand von einem Meter eingehalten wird. Mit der Zweiten SARS-CoV-2-Umgangsverordnung wurde das Abstandsgebot bei der Wahrnehmung von Bildungs- sowie Aus-, Fort- und Weiterbildungsangeboten aufgehoben.

Für Weiterbildungsangebote in Innenräumen gilt entsprechend der Umgangsverordnung eine Testpflicht, wenn in dem betreffenden Landkreis oder der betreffenden kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz an fünf aufeinanderfolgenden Tagen den Schwellenwert von 20 überschreitet. Dann müssen Teilnehmende sowie Lehrkräfte einmal in der Woche vor dem Beginn des ersten Unterrichtstages in Präsenz einen auf sie ausgestellten Testnachweis vorlegen. Bei Unterricht oder Lehrveranstaltungen an mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen besteht die Nachweispflicht zweimal in der Woche. Die Testpflicht besteht nicht für vollständig geimpfte und genesene Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impf- bzw. Genesenennachweises sind und diesen Nachweis erbringen. Als Nachweis ist analog zum Schulbereich auch eine von der getesteten Person oder, sofern diese nicht volljährig ist, von einem Sorgeberechtigten unterzeichnete Bescheinigung über das negative Ergebnis eines ohne fachliche Aufsicht durchgeführten PoC-Antigen-Tests zur Eigenanwendung (Selbsttest) zulässig.

Somit gibt es, unter Einhaltung der genannten weiterhin notwendigen Schutzmaßnahmen, wieder gute Möglichkeiten zur Teilhabe an Weiterbildungsangeboten in Präsenz. Dennoch ist die Nachfrage nach Präsenzveranstaltungen bei einigen Einrichtungen bzw. Zielgruppen weiterhin geringer als vor Beginn der Pandemie. Durch die Fortsetzung der MBS-Corona-Hilfen 2021 für gemeinnützige Träger von Einrichtungen der Bildung, der Kinder- und Jugendhilfe, der Weiterbildung und des Sports wird vermieden, dass Weiterbildungseinrichtungen in eine finanzielle Notlage geraten.

Die Volkshochschulen und anerkannten Weiterbildungseinrichtungen führen weiterhin digitale Angebote durch, um Teilhabe an Weiterbildung zu ermöglichen. Diese werden von den Bürgerinnen und Bürgern, die über die technischen Möglichkeiten und Kompetenzen verfügen, gut genutzt.

Zur weiteren Unterstützung der Umstellung auf digitale Angebote wurde die Ausnahmentscheidung zur Förderung rein digitaler Kurse in der Grundversorgung der Weiterbildung bis Ende des Jahres 2021 verlängert. Weiterhin steht den anerkannten Weiterbildungsorganisationen seit Ende 2019 mit dem DigitalCampus eine webbasierte Lehr- und Lernplattform zur Verfügung. Dieses Projekt des Paritätischen Bildungswerks wird zu 90 Prozent aus Landesmitteln gefördert.



## Schule im Normalbetrieb – gut vorbereitet ins neue Schuljahr

Am Montag (9. August 2021) beginnt für rund **298.000** Schülerinnen und Schüler im Land Brandenburg das neue Schuljahr, darunter sind rund **23.000** Schulfängerinnen und Schulfänger. Dafür sind die Brandenburger Schulen gut aufgestellt: **1.256** Lehrkräfte wurden unbefristet neu in den Schuldienst eingestellt<sup>1</sup> (Stand 19.07.2021).

Im neuen Schuljahr starten alle Schulen im **Regelbetrieb mit vollem Präsenzunterricht**. Regelbetrieb meint die planmäßige Organisation von Präsenzunterricht für alle Jahrgangsstufen entsprechend der Stundentafel und zusätzliche Unterrichtsangebote sowie Ganztage. Im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht besteht **Präsenzplicht**.

Die Zahl der vollständig Geimpften nimmt weiter zu, ein Großteil der in Schulen Tätigen, Eltern und erwachsenen Haushaltsangehörigen ist bereits geimpft. Wechselunterricht und Distanzunterricht waren Schutzmaßnahmen, um auch durch Kontaktreduzierungen bei Kindern und Jugendlichen einen Beitrag zur Reduktion des Infektionsgeschehens zu leisten. Kinder und Jugendliche haben Erwachsene dadurch vor Erkrankung geschützt und einen großen Beitrag geleistet. Das ist nicht mehr nötig. Alle Erwachsenen können sich impfen lassen und dadurch selbst schützen. In diesem Schuljahr gilt: **Jeder geimpfte Erwachsene trägt dazu bei, dass das Infektionsgeschehen reduziert wird und so auch der Schulbesuch störungsfrei verlaufen kann. Sie leisten so auch einen Beitrag für das Recht auf Bildung für Kinder und Jugendliche.**

### 1. Offene und sichere Schulen im Präsenzunterricht

**Bildungsministerin Britta Ernst:** „Das Recht auf Bildung ist ein hohes Gut. Alle Kinder und Jugendlichen sollen wieder jeden Tag gemeinsam die Schule besuchen und gut lernen können. Das ist für ihren Bildungsweg enorm wichtig. Die Schulen

---

<sup>1</sup> Als Einstellungen zählen unbefristete Neueinstellungen und Entfristungen.

starten im Regelbetrieb mit allen Schülerinnen und Schülern und voller Stundenzahl.“

Die wissenschaftlichen Erkenntnisse über das Virus zeigen: Der Regelbetrieb an den Schulen ist möglich, wenn die Rahmenbedingungen stimmen. Sie sind von besonderer Bedeutung dafür, dass die Erfolge bei der Eindämmung des Infektionsgeschehens nicht aufs Spiel gesetzt werden. Daher gelten für alle Schulen im Land Brandenburg auch im neuen Schuljahr folgende Maßgaben:

### Testpflicht für alle wird fortgesetzt

**Schulen sollen sichere Lern- und Arbeitsorte sein.** Seit März 2021 stehen für alle Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und sonstiges Personal an Schulen kostenlose Antigen-Schnelltest zur Verfügung, mit denen sie sich anfangs freiwillig selbst testen konnten. Die Kosten wurden aus dem Rettungsschirm 2021 des Landes getragen. Seit 19. April 2021 gilt die **Testpflicht**: Schülerinnen und Schüler sowie das Schulpersonal müssen an zwei nicht aufeinanderfolgenden Tagen pro Woche eine Bescheinigung über ein tagesaktuelles negatives Testergebnis (Selbsttests) vorlegen, sonst dürfen sie die Schule nicht betreten.

Die **Testpflicht** gilt auch im neuen Schuljahr. Vollständig geimpfte oder genesene Personen sind Getesteten gleichgestellt. Aus dem Rettungsschirm des Landes werden ausreichende Testkits für die verpflichtenden Tests an den Schulen beschafft und bereitgestellt. Das gilt auch für die Hortkinder.

> [Testkonzept – Teststrategie](#)

Im Rahmen eines **Modellprojekts** ist zudem die Testung von Schülerinnen und Schülern an ausgewählten Grundschulen mit sogenannten Lolli-Pool-Tests geplant, die in einem Labor ausgewertet werden.

### Maskenpflicht für alle – sicherer Start nach den Ferien

**Alle** Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und das weitere Personal an Schulen müssen im Schulgebäude eine medizinische Maske tragen. Das sieht die neue Umgangsverordnung seit 1.8.2021 vor: „Sofern ... in geschlossenen Räumen die Einhaltung des Abstandsgebots nicht möglich ist, soll eine medizinische Maske getragen werden.“ Und weiter: „Soweit Kinder unter 14 Jahren aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, ist ersatzweise eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.“ Die Beschaffung der medizinischen Masken für Lehrkräfte, das sonstige pädagogische Personal sowie für Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten in Schulen (zwei Masken pro Tag) wird weiterhin vom Bildungsministerium finanziert. Ab dem Schuljahresbeginn am 9. August soll es – insbesondere wegen der rückkehrenden Familien aus Risikogebieten – eine **Schutz-Phase von**

**zwei Wochen** geben, in der auch an Grundschulen die Maskenpflicht besteht. Danach gilt sie an den weiterführenden Schulen.

### Lüften, Lüften, Lüften

Hinweis des Umweltbundesamtes: „Die regelmäßige Lüftung über die Fenster ist die wichtigste Maßnahme zur Reduzierung der Virenmengen in der Luft sowie zur Aufrechterhaltung einer gesunden Raumluft. Kern der Empfehlung ist, Klassenräume während des Unterrichts regelmäßig alle 20 Minuten weit geöffneten Fenstern kurz zu lüften“. Auch in den Pausen muss gelüftet werden. Nur in gut zu lüftenden Räumen soll Unterricht stattfinden.

> [Umweltbundesamt: Fensterlüftung wirksamster Weg zu virenarmer Luft](#)

> [Umweltbundesamt: Lüftung, Lüftungsanlagen und mobile Luftreiniger an Schulen](#)

Die Schulen und das Bildungsministerium orientieren sich zudem an der „S3-Leitlinie – Maßnahmen zur Prävention und Kontrolle der SARS-CoV-2-Übertragung in Schulen“ der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften e.V.

> [S3-Leitlinie – Maßnahmen zur Prävention und Kontrolle der SARS-CoV -2-Übertragung in Schulen](#)

Das Bundeskabinett hat am 14. Juli 2021 beschlossen, die Länder bei der Beschaffung von mobilen Luftreinigern mit insgesamt 200 Millionen Euro zu unterstützen, darunter **rund 6 Millionen Euro für das Land Brandenburg**. Die Förderung ist ausschließlich für Räume mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit in Grundschulen (Kinder unter 12 Jahren) und Kitas gedacht, in denen:

- die Fenster nur kippar sind,
- eingebaute Lüftungsklappen nur einen minimalen Querschnitt haben und
- keine fest eingebaute, raumluftechnische Anlage für die Zufuhr von Frischluft sorgt.

Die Bundesförderung soll – vorzugsweise auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung – über die Länder den freien und kommunalen Trägern der Einrichtungen zugutekommen. Die Verhandlungen mit dem Bund über eine Verwaltungsvereinbarung laufen derzeit noch. Das Programm muss noch im laufenden Jahr 2021 vollständig umgesetzt werden. Eine zusätzliche landesseitige Förderung von Luftreinigungsgeräten an Schulen, für die keine Förderung aus Bundesmitteln beantragt werden kann, wird derzeit geprüft, ebenfalls mit einer Umsetzungsfrist bis zum Jahresende 2021.

### Impfen

**Alle Lehrkräfte** sowie das gesamte Personal an Schulen haben ein Impfangebot bekommen, sie konnten und können sich impfen lassen. Die Rückmeldungen von Schulleitungen sprechen von einer hohen Impfbereitschaft unter den Lehrkräften

und einer Impfquote zwischen 75 bis 90 Prozent. Genau erfassen darf das Bildungsministerium – wie andere Arbeitgeber auch – die Impfquote indes nicht.

**Für Kinder und Jugendliche** ab zwölf Jahren sind in Deutschland bereits Impfstoffe zugelassen. Die Ständige Impfkommission (STIKO) empfiehlt die Impfung für Kinder und Jugendliche ab zwölf Jahren mit Vorerkrankungen oder Risiken in der Familie. Darüber hinaus ist eine Impfung von Kindern und Jugendlichen bei individuellem Wunsch und nach ärztlicher Aufklärung möglich. Vor diesem Hintergrund hat die Gesundheitsministerkonferenz der Länder (GMK) am 2. August 2021 beschlossen, dass die Bundesländer Impfungen für 12- bis 17-Jährige anbieten. Voraussetzung: Freiwilligkeit und ärztliche Aufklärung.

In Brandenburg wird – im Rahmen der Impfkampagne des Landes – zum Schulstart für die Schülerinnen und Schüler **der 25 Oberstufenzentren (OSZ)** ein zusätzliches Impfangebot für eine COVID-19-Schutzimpfung gemacht.

### Hygieneregeln

Die Einhaltung der Hygienemaßnahmen dient dem aktiven Infektionsschutz der Schülerinnen und Schüler und zugleich dem Arbeitsschutz der Beschäftigten. Die Regelungen zum Infektions- und Arbeitsschutz in den Schulen in Brandenburg im Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2/COVID-19 (Ergänzung zum Hygieneplan) finden weiterhin Anwendung. Sie werden flankiert durch die Regelungen in SARS-CoV-2-Umgangsverordnung sowie durch die schulischen Hygienekonzepte.

> [Ergänzung zum Hygieneplan](#) (10.3.21)

### Symptome

Kinder oder an Schulen Beschäftigte mit COVID-19-typischen Symptomen (u.a. Husten, Fieber, Schnupfen, Halsschmerzen) dürfen die Schule nicht betreten. Auch Personen, die mit einem nachweislich an COVID-19 Erkrankten in einem Hausstand leben bzw. selbst erkrankt sind, dürfen die Schule ebenfalls nicht betreten. Betroffene sollen solange zu Hause bleiben, bis sie wieder vollständig symptomfrei sind. Und die Schule soll darüber informiert werden.

### Kinder und Jugendliche mit Vorerkrankungen

Attestiert ein Arzt, dass ein Kind oder Angehörige seines Haushalts einer Risikogruppe angehören und der Schulbesuch ein unverträglich hohes Gesundheitsrisiko darstellt, entscheiden die Eltern (oder andere Sorgeberechtigte) über den Schulbesuch. Betroffene Schülerinnen und Schüler erhalten dann ein Lernangebot für das Lernen zu Hause oder in einem geschütztem Raum der Schule. Wenn nicht im Einzelfall gravierende medizinische Gründe dagegensprechen und Kinder sowie die

Angehörigen des Haushalts über einen vollständigen Impfschutz verfügen, sind Eltern gebeten – im Interesse des Kindes – die Teilnahme am Präsenzunterricht in der Schule zu ermöglichen.

## 2. Einstellung neuer Lehrkräfte

Für das neue Schuljahr 2021/22 konnten wieder alle Stellen besetzt werden. Dass dies – trotz der pandemiebedingten Umstände – gelungen ist, ist eine große Leistung der staatlichen Schulämter als Einstellungsbehörden. Der Anteil der Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger an den unbefristeten Einstellungen ist leicht gesunken.

Von den vier staatlichen Schulämtern wurden bislang **1.256 Lehrkräfte**<sup>2</sup> unbefristet neu eingestellt (859) oder entfristet (397) (Stand 19.07.2021). Weitere Einstellungen für das neue Schuljahr 2021/22 folgen bis zum 30.09.2021. Die Einstellungen verteilen sich wie folgt:

- 358 vom Staatlichen Schulamt Brandenburg an der Havel (für Potsdam-Mittelmark, Teltow-Fläming, Potsdam und Brandenburg an der Havel),
- 276 vom Staatlichen Schulamt Cottbus (für Dahme-Spreewald, Elbe-Elster, Spree-Neiße, Oberspreewald-Lausitz sowie Cottbus),
- 301 vom Staatlichen Schulamt Frankfurt (Oder) (für Oder-Spree, Märkisch-Oderland, Barnim, Uckermark und Frankfurt/Oder) sowie
- 321 vom Staatlichen Schulamt Neuruppin (für Oberhavel, Havelland, Ostprignitz-Ruppin, Prignitz).

467 Lehrkräfte arbeiten an Grundschulen, 277 an Oberschulen, 133 an Gesamtschulen, 162 an Gymnasien, 115 an Förderschulen, 99 an beruflichen Schulen (OSZ) und 3 an Schulen des Zweiten Bildungswegs.

**Die Lehrkräfte wurden u.a. für folgende Fächer<sup>3</sup> eingestellt** (Stand 19.07.2021):

- Deutsch (490), Mathematik (339), Sport (215), Englisch (206), Sachunterricht (170), Geschichte (149), Biologie (122), Erdkunde (75) und Politische Bildung (70) sowie mit sonderpädagogischen Fachrichtungen (146)
- sogenannte Mangelfächer, wie z.B. Kunst (70), Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde (LER) (67), Musik (66), Chemie (57), Physik (44) und Informatik (18).

> [Lehrerin - Lehrer in Brandenburg](#)

> [freie Stellen \(schulscharfe Bedarfe\)](#)

Laut der Planungen (Lehrer-Modell-Rechnung) werden für das neue Schuljahr etwa 1.200 Einstellungen benötigt, rund 200 weniger als im vorigen Jahr. Die Zahl von **1.256** Einstellungen liegt damit leicht über dem geplanten Niveau.

<sup>2</sup> darunter 54 sonstiges pädagogisches Personal (z.B. Heilerziehungspflegerinnen, Heilpädagogen, Erzieherinnen und Psychologen).

<sup>3</sup> Lehrkräfte haben in der Regel zwei Fachnennungen

**Unter den 1.256 unbefristet neu eingestellten Lehrkräften** (Stand 19.07.2021):

- sind 256 Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger (21,3 Prozent<sup>4</sup>; zum Vergleich: 2020 waren es 32,5 Prozent, 2019: 32,6 Prozent und 2018: 26,4 Prozent)
- ist rund die Hälfte 35 Jahre oder jünger (48,1 Prozent)
- beträgt das Durchschnittsalter 37,5 Jahre,
- sind 891 Frauen und 365 Männer,
- wurden 430 direkt aus dem Vorbereitungsdienst übernommen (384 aus Brandenburg, 20 aus Berlin und 26 aus anderen Bundesländern),
- sind 54 Personen als sonstiges pädagogisches Personal zur Unterstützung des Unterrichts eingestellt worden, insbesondere im sonderpädagogischen Bereich (z.B. Heilerziehungspflegerinnen und -pfleger sowie Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, Erzieherinnen und Erzieher sowie Psychologinnen und Psychologen).

Insgesamt unterrichten an Brandenburger Schulen im Schuljahr 2021/22 dann rund 2.700 unbefristet und befristet beschäftigte **Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger** (13,1 Prozent aller Lehrkräfte; Vorjahre: 2020/21: 12,7 Prozent, 2019/20: 12,1 Prozent 2028/19: 11,1 Prozent). Unter den unbefristet beschäftigten Lehrkräften sind 9,3 Prozent Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger. Der Anteil der Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger stabilisiert sich in diesem Schuljahr.

**Zusätzlich wurden 790 Lehrkräfte befristet für das neue Schuljahr eingestellt** (zum Vergleich 2020/21: 898; 2019/20: 893 und 2018/19: 701), darunter 537 Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger, die in der Regel zunächst befristet für 15 Monate eingestellt werden und – nach Teilnahme an der pädagogischen Grundqualifizierung und einer Bewährungsfeststellung – entfristet werden. Andere Befristungsgründe können beispielsweise die Vertretung von Langzeiterkrankten oder Lehrkräften in Mutterschutz und Elternzeit sein.

### **Erstmals Brandenburg-Stipendium für Lehramtsstudierende**

Das Bildungsministerium vergibt erstmals ein „Brandenburg-Stipendium Landlehrerinnen und Landlehrer“ in Höhe von monatlich 600 Euro an Lehramtsstudierende aus dem gesamten Bundesgebiet (frühestens mit Beginn des 5. Fachsemesters), um sie dafür zu gewinnen, an Brandenburger Schulen mit einem besondere Bedarf an voll ausgebildeten Lehrkräften zu unterrichten. Aktuell haben brandenburgweit 53 Schulen fast aller Schulformen (außer Gymnasien) einen besonderen Bedarf an voll ausgebildeten Lehrkräften, da an diesen Schulen mehr als 25 Prozent Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger unterrichten. Das Stipendium wird in der verbleibenden Regelstudienzeit gezahlt. Voraussetzung ist die Verpflichtung, in den

---

<sup>4</sup> Bis zum Ende des Erfassungszeitraums wird dieser Anteil vermutlich noch etwas ansteigen.  
Martina Marx (0331) 866 35 21

benannten Schulen des Landes Brandenburg u.a. ein Praktikum und das Praxissemester sowie den Vorbereitungsdienst zu absolvieren und anschließend dort mindestens so viele Schulhalbjahre als Lehrerin oder Lehrer zu arbeiten, wie zuvor das Stipendium gewährt wurde. Das Interesse an dem Stipendium ist groß: Für das Pilotprojekt mit jährlich bis zu 25 zu vergebenden Stipendien sind für den ersten Förderdurchgang 45 Bewerbungen aus verschiedenen Bundesländern eingegangen. Der Auswahlprozess läuft. Zum Oktober werden die Stipendien erstmals vergeben (Wintersemester 2021/22).

> [Übersicht: Schulen mit besonderem Bedarf](#)

> [Richtlinie: Brandenburg-Stipendium Landlehrerinnen und Landlehrer](#)

### 3. Aktionsprogramm – Unterstützungsangebote für Schülerinnen und Schüler aufgrund von Corona-Folgen

Die Unterstützungsangebote für Schülerinnen und Schüler sind am Bedarf der Kinder und Jugendlichen ausgerichtet und breit angelegt. Einen Ausgleich bedarf es nicht nur bei kognitiven Lerndefiziten. Auch die Reduktion der sozialen Kontakte hat Folgen für das soziale Lernen. Die Sorge und Aufmerksamkeit gilt ganz besonders den Schülerinnen und Schülern, die wir in der Pandemie nicht gut erreicht haben, die mit dem Wechsel- oder kompletten Distanzunterricht nicht gut klar kamen und vielleicht sogar „aufgegeben“ haben.

> [Aufholen nach Corona – Aktionsprogramm des Bundes und der Länder](#)

> [Aufholen nach Corona – Anhang: Eckpunkte zum Aktionsprogramm](#)

### 4. Unterrichtsorganisation im neuen Schuljahr Erhebungen des Lernstands

Viele Schülerinnen und Schüler haben Unterstützungsbedarfe. Sie brauchen Zeit um Lernrückstände aufzuholen, aber auch um die in Pandemiezeiten gemachten Erfahrungen zu verarbeiten.

**Zu Beginn des Schuljahres 2021/22** werden – als Basis für die Maßnahmen zum Aufholen von Lernrückständen:

- die im Schuljahr 2020/21 vermittelten Lerninhalte in den Kernfächern dokumentiert (Deutsch, Mathematik, Englisch und Naturwissenschaften) und
- der Lernstand aller Schülerinnen und Schüler der Primar- und Sekundarstufe I sowie in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe und in den beruflichen Bildungsgängen erhoben.

Zur Erhebung des Lernstandes werden neben den bekannten Instrumenten der Individuelle Lernstandsanalyse (ILeA plus/ILeA) für Deutsch und Mathematik sowie



der Lernausgangslage (LAL) in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik und in den naturwissenschaftlichen Fächern (LAL) 7 bereitgestellt:

- Primarstufe: Aufgaben für die Fächer Englisch, Sachunterricht und Naturwissenschaften
- Jahrgangsstufe 8-10: Aufgaben für die Fächer Mathematik, Deutsch und Englisch sowie für die naturwissenschaftlichen Fächer
- In der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe und den beruflichen Bildungsgängen werden die Materialien für die Jahrgangsstufe 10 genutzt.

Nach einem halben Jahr wird eine erste Bilanz gezogen. Dazu werden aktuell entsprechende Instrumente entwickelt. Die Vergleichsarbeiten Vera 3 und Vera 8 werden im Schuljahr 2021/22 ebenfalls durchgeführt, sodass weitere zusätzliche Rückschlüsse auf den Lernfortschritt ermöglicht werden.

Die **beruflichen Schulen** werden ebenfalls individuelle Lernausgangslagen in allen Jahrgangsstufen erheben, um festzustellen, welche Lerndefizite bei den Schülerinnen und Schülern bestehen. Dieser Prozess wird zu Beginn des Schuljahres 2021/22 in allen beruflichen Bildungsgängen umgesetzt.

### Sport- und Musikunterricht

Dem **Sportunterricht** kommt im neuen Schuljahr eine wichtige Bedeutung zu, da die Pandemie bei Kindern und Jugendlichen zu einem erheblichen Bewegungsmangel geführt haben kann. Der Sportunterricht soll nach Stundentafel umgesetzt werden. Ausgefallene Talentiaden aus 2020/21 werden im Herbst 2021 nachgeholt. Die Wettbewerbe „Jugend trainiert für Olympia“ und „Jugend trainiert für Paralympics“ sind für 2021/22 geplant und finden statt. Im **Musikunterricht** sind Singen und Spielen von Blasinstrumenten – mit Abstand und bei guter Belüftung – wieder möglich.

### Ganztagsangebote im neuen Schuljahr

Die offenen und gebundenen Ganztagsangebote sollen wieder regulär stattfinden und damit einen wichtigen Beitrag zur schulischen und sozialen Entwicklung der Schülerinnen und Schüler mit erweiterten Lernzeiten und Freizeitangeboten leisten. Rund 500 Schulen arbeiten mit vielen außerschulischen Kooperationspartnern zusammen. Schule wird damit wieder stärker zum Lern- und Lebensort.

### Außerschulische Lernorte verstärkt nutzen

Außerschulische Lernorte werden wieder verstärkt genutzt. Zu außerschulischen Ergänzungsangeboten, die eine unterrichtliche Nähe haben, zählen insbesondere Bibliotheken, Museen, Theater, Musik- und Naturschulen, Sport- und Kulturvereine sowie Anbieter der Jugendarbeit. Viele Träger verfügen über Formate, die sich auf das schulische Lernen in bestimmten Jahrgangsstufen beziehen und daher einen direkten Bezug zum Rahmenlehrplan aufweisen.



### Rahmenlehrplan und schulinterne Curricula

Der gemeinsame Rahmenlehrplan für die Klassen 1 bis 10 formuliert fachliche und überfachliche Kompetenzen, die Schülerinnen und Schüler in den Fächern und im Lauf der Schulzeit aufeinander aufbauend erwerben sollen. Im Rahmenlehrplan ist der Anspruch auf individuelle Förderung verankert, die Schülerinnen und Schüler können auf ihrem Niveau lernen, auch über die Jahrgangsstufen hinweg. Die konkrete Umsetzung erfolgt mit dem schulinternen Curriculum, in dem die Schulen ihre Schwerpunkte setzen. Dabei werden auch die Ergebnisse der Untersuchung der Lernausgangslagen berücksichtigt. Die Schulen werden bei der Vermittlung neuer Kompetenzen die individuellen Lernrückstände berücksichtigen.

### Schulvisitation

Die Schulvisitation wird im Schuljahr 2021/22 nochmals ausgesetzt.

### Zentrale Prüfungen – bewährte Standards bleiben

An den zentralen Prüfungen und den damit verbundenen Standards wird festgehalten, um allen Schülerinnen und Schülern in den künftigen Abschlussklassen einen bundesweit anerkannten Schulabschluss zu gewährleisten. Dennoch wird es Anpassungen für die Prüfungen geben müssen. Sowohl für die Prüfungen in der Jahrgangsstufe 10 als auch im Abitur werden Schwerpunkte gesetzt bzw. die Prüfungsschwerpunkte konkretisiert, um eine gezielte Vorbereitung zu ermöglichen.

Für die schriftlichen Prüfungsarbeiten 2022 in der Jahrgangsstufe 10 werden fachlich-inhaltliche Themenbereiche bekanntgegeben, die nicht für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben von Bedeutung sind. Für die zentralen Abiturprüfungen 2022 ist zu differenzieren zwischen:

- den Prüfungen in den Fächern Deutsch, Englisch, Französisch und Mathematik (gemeinsam mit Berlin und mit Poolaufgaben) – für diese Fächer werden – ähnlich wie im aktuellen Schuljahr – zusätzliche Aufgaben zur Verfügung gestellt (bspw. Deutsch) bzw. es erfolgt eine Schwerpunktsetzung (bspw. Mathematik) und
- den landesinternen zentralen Prüfungen in den Fächern Biologie, Chemie, Physik, Geschichte, Politische Bildung, Geografie – für diese Fächer wird es eine Konkretisierung der Prüfungsschwerpunkte (PSP) geben, d.h., dass keine Abweichung von den Standards und vom Niveau erfolgen soll.

Mit der Anpassung der Prüfungsschwerpunkte ist keine Niveauabsenkung verbunden, sodass das Abitur 2022 ein gleichwertiges Abitur ist.

Einer der Schwerpunkte des MBS im Schuljahr 2021/2022 ist die **Begleitung der neuen Abschlussklassen** sowie auch der **Jahrgangsstufen, die vor Übergängen** in die weiterführenden Schulen stehen (Ü7-Verfahren), um diesen Schülerinnen und Schülern Schulabschlüsse zu ermöglichen und die Übergangsverfahren vorzubereiten.

### Berufliche Bildungsgänge

Die Prüfungsschwerpunkte in der Fachhochschulreifeprüfung wurden angepasst. Die aktualisierten Prüfungsschwerpunkte stehen auf dem Bildungsserver Berlin-Brandenburg zur Verfügung. In der Fachschule Sozialpädagogik bezieht sich die schriftliche Prüfung – wie in den Jahren zuvor – auf eine berufliche Handlungssituation, jedoch werden die Handlungssituationen nur aus dem Arbeitsfeld der Kindertagesbetreuung und dem Arbeitsfeld der Hilfen zur Erziehung bereitgestellt. Damit wird den ggf. Corona-bedingten eingeschränkten inhaltlichen und methodischen Übungseffekten an den beiden Lernorten Schule und Praxis Rechnung getragen.

### Freiwillige Wiederholung des Schuljahres

Schülerinnen und Schüler können – unabhängig von der Corona-Pandemie – auf Antrag der Eltern die Jahrgangsstufe einmal freiwillig wiederholen. Grundlage ist das Brandenburgische Schulgesetz (§ 59 Absatz 5). In den zurückliegenden drei Schuljahren haben Schülerinnen und Schüler wie folgt davon Gebrauch gemacht:

Art der Wiederholung	Schuljahr		
	2018/19	2019/20	2020/21
freiwillige Wiederholung	2.393	2.343	2.748
nicht versetzt	2.042	1.991	283
<b>Insgesamt</b>	<b>4.435</b>	<b>4.334</b>	<b>3.031</b>

Datengrundlage: Schuldatenerhebung der jeweiligen Schuljahre (ohne Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ und ohne Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs)

Auch zum **Ende des Schuljahres 2020/21** haben rund 3.000 Schülerinnen und Schüler – und damit weniger als im Vorjahr – von der Möglichkeit zur freiwilligen Wiederholung des Schuljahres Gebrauch gemacht oder wurden nicht versetzt.

> [Brandenburgische Schulgesetz § 59](#)

### Leistungsbewertung – Änderung der Verwaltungsvorschrift

Im Interesse des behutsamen Einlebens in den regulären Schulbetrieb – auch in Bezug auf die Bewertung von Leistungen und die Leistungsnachweise – sind die Lehrkräfte gebeten, besonderes pädagogisches Augenmaß zu wahren und insbesondere auf Klassenarbeiten und Klausuren in den **ersten sechs Wochen des Schuljahres zu verzichten**. Die Änderung der VV-Leistungsbewertung erfolgt mit dem Ziel, dass die Unterrichtszeit zum **Aufholen von Lernrückständen** genutzt wird. Gleichfalls erfolgt eine Entlastung der Lehrkräfte durch die Reduktion der Anzahl der Klassenarbeiten sowie Dauer und Gewichtung in der Primarstufe, Förderschule „Lernen“ und in Sekundarstufe I. Die Reduktion der Anzahl der Klausuren in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe (GOST) sowie Reduktion der

Klausurdauer in der gymnasialen Oberstufe (90 Minuten) erfolgt aus organisatorischen Gründen.

### Qualität des Distanzunterrichts/ Wechselunterrichts

Eigenverantwortliches Arbeiten im Wechsel- und Distanzunterricht wird weiter eine wichtige Rolle spielen. Die Schulen überarbeiten ihre Konzepte zum Distanzunterricht auf der Grundlage der vom Bildungsministerium vorgegebenen Kriterien. Im Rahmen der Überarbeitung berücksichtigen die Schulen diese Kriterien (bspw. verbindliche Kontakte zwischen Schule und Schüler) sowie die veränderten Rahmenbedingungen (bspw. Ausstattung). Darüber hinaus werden die Schulen ihre Erfahrungen aus dem letzten Schuljahr in die Konzepte integrieren. Im Rahmen der Dienstberatungen zwischen dem Bildungsministerium und der Schulaufsicht (Schulämter) wurde abgestimmt, dass die Schulaufsicht diese Konzepte prüft. Das Bildungsministerium wird diesen Prozess systematisch monitoren und die Konzepte prüfen.

> [Kriterien Distanzunterricht](#)

## 5. Für Einschränkung des Regelbetriebs vorbereitet sein

Trotz aller Vorsorge kann nicht ausgeschlossen werden, dass – zum Beispiel durch notwendige Quarantäne – Schülerinnen und Schüler nicht am Regelunterricht teilnehmen können. Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Gesundheitsbehörde/das regionale Gesundheitsamt die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Dafür sind die Schulen gerüstet. Über notwendige Änderungen im schulischen Ablauf sind Schülerinnen und Schüler, Eltern und Schulträger jeweils umfassend und rechtzeitig zu informieren.

## 6. Ausstattung der Schulen – Digitalisierung

Die Ausstattung der Schulen mit IT-Infrastruktur wurde und wird durch umfangreiche Förderprogramme von Bund und Land aktuell **erheblich verbessert**. Im Rahmen des „DigitalPakts Schule 2019-2024“ wurden für den Bereich „Ausstattungsförderung“ bis Jahresende 2020 insgesamt **794** Anträge mit beantragten Zuwendungen in Höhe von **rund 134 Millionen Euro** gestellt (Antragsfrist ist beendet). Die für diesen Bereich verfügbaren Fördermittel in Höhe von rund 135 Millionen Euro sind damit nahezu vollständig mit Anträgen von Schulträgern untersetzt. Bisher wurden **404** Anträge mit einer Zuwendung in Höhe von rund **68,1** Millionen Euro bewilligt und Mittel in Höhe von etwa **1,7** Millionen Euro durch die Antragsteller abgerufen. Somit konnten inzwischen **rund die Hälfte der beantragten Mittel bewilligt** werden. (Stand 31.07.2021)

Mit Hilfe des „Ausstattungsprogramms für schulgebundene mobile Endgeräte“ (Ergänzung DigitalPakt 2) sollen die Schülerinnen und Schüler mit mobilen digitalen Endgeräten ausgestattet werden, die meist aus sozialen Gründen zu Hause nicht über ein solches Gerät verfügen. Hierzu beantragten 261 Schulträger Zuwendungen in Höhe von **rund 16,4 Million Euro**. Die Schulträger meldeten dem MBS im Rahmen des Berichtswesens gegenüber dem Bund die Beschaffung von rund 22.000 Endgeräten.

Zudem werden mit den zusätzlichen Programmen des DigitalPakts Schule „Adminförderung“ (Ergänzung DigitalPakt 3) und „Leihgeräte für Lehrkräfte“ (Ergänzung DigitalPakt 4) in Brandenburg **15,1 Million Euro** für die IT-Administration an den Schulen und weitere **15,1 Million Euro** für Endgeräte für Lehrkräfte zur Verfügung gestellt werden. Die Richtlinien werden in Kürze veröffentlicht.

Mit der Umsetzung des **landeseigenen Tablet-Programms** zur Ausstattung von Schulträgern mit schulgebundenen digitalen mobilen Endgeräten in Höhe von **rund 23 Million Euro** beantragten bisher 295 Schulträger Zuwendungen in Höhe von rund 21,7 Millionen Euro. Derzeit beschaffen die Schulträger die Endgeräte.

### Schul-Cloud Brandenburg

**677 Schulen** arbeiten mittlerweile mit der Schul-Cloud Brandenburg bzw. sind angeschlossen, darunter 613 Schulen in öffentlicher Trägerschaft und 64 Schulen in freier Trägerschaft (Stand 02.07.2021) sowie die drei Studienseminare des Landes. Die **Schul-Cloud Brandenburg** ist eine leicht bedienbare digitale Lern- und Arbeitsumgebung, auf die Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler orts-, zeit- und endgeräteunabhängig zugreifen können. Sie schafft eine technische Grundlage dafür, moderne digitale Lehr- und Lerninhalte in jedem Unterrichtsfach sicher nutzen zu können und bietet neue Möglichkeiten der Unterrichtsgestaltung. Die Schul-Cloud wird seit 01.08.2021 (nach Abschluss der HPI-Pilotierungsphase) länderübergreifend gemeinsam mit Niedersachsen und Thüringen betrieben. Sie wird jetzt stetig weiterentwickelt und um Features ergänzt, beispielsweise um eine Feedback-Funktion.



## 7. Aus-, Fort- und Weiterbildung für Lehrkräfte

### Vorbereitungsdienst im Schuljahr 2021/22

Der Seminarbetrieb wird als Präsenzveranstaltung am Studienseminar stattfinden. Der Regelfall sollte die dreimalige Hospitation pro Fachausbilderin bzw. Fachausbilder im 12-monatigen und die fünfmalige Hospitation im 18-monatigen Vorbereitungsdienst pro Fachausbilderin bzw. Fachausbilder im Unterricht der Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten bzw. Teilnehmenden sein. Unterrichtspro-

ben finden – abhängig von den schulischen Bedingungen – in nachfolgender Priorisierung statt: 1. in Präsenz, 2. in digitalen bzw. hybriden Formaten, 3. als Prüfungsersatzleistung.

### **Qualifizierungsangebote für Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger Pädagogische Grundqualifizierung**

Die pädagogische Grundqualifizierung für Lehrkräfte, die ohne eine grundständige Lehramtsausbildung über den Seiteneinstieg in den Schuldienst eingestellt wurden, wird entweder vorab ihres Unterrichtseinsatzes oder parallel berufsbegleitend auch im Schuljahr 2021/22 fortgeführt (dezentral organisiert). Im neuen Schuljahr nehmen rund 460 Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger an der pädagogischen Grundqualifizierung teil.

> [Broschüre: „Pädagogische Grundqualifizierung für Lehrkräfte im Seiteneinstieg im Land Brandenburg“](#)

### **80-Stunden-Programm**

Neu in diesem Schuljahr: Die pädagogische Grundqualifizierung wird um ein 80-Stunden-Programm mit Qualifizierungsmaßnahmen erweitert. Es enthält Angebote zur Weiterqualifizierung im Bereich des Anfangsunterrichts und zu sonderpädagogischen Fragestellungen bzw. zur Förderpädagogik. Außerdem wird eine fachbezogene Qualifizierung für Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger ohne Hochschulabschluss organisiert, die in Fächern der Naturwissenschaften und Mathematik an Grund- und Oberschulen eingesetzt sind. Diese Qualifizierung beginnt im Oktober 2021 für 50 Lehrkräfte und soll in den kommenden Jahren ausgebaut werden. Für Lehrkräfte, die über einen nichtlehramtsbezogenen Bachelor-Abschluss verfügen, wird ein entsprechendes Programm ab Frühjahr 2022 über WiB e.V. angeboten, ebenfalls beginnend für 50 Teilnehmende.

### **Zertifikatsstudiengänge**

Sofern Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger die Voraussetzungen für die Zulassung zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst und den Erwerb eines Lehramts noch nicht erfüllen, weil sie nur ein Fach mitbringen, können Sie für das erforderliche zweite Fach ein berufsbegleitendes Zertifikatsstudium absolvieren. Aktuell absolvieren 313 Lehrkräfte ohne Lehramtsbefähigung Zertifikatsstudiengänge z. B. für Deutsch oder Mathematik für die Primarstufe, für die sonderpädagogischen Fachrichtungen „Lernen“ und „emotionale und soziale Entwicklung“ sowie für Mathematik und Deutsch für die Sekundarstufe I. Die Angebote für Zertifikatsstudiengänge werden fortgeführt und im neuen Schuljahr durch weitere Fächer ergänzt, z. B. Sport und Wirtschaft-Arbeit-Technik (WAT).

### Lehrkräftefortbildung

Pro Schuljahr gibt es rund 5.000 zentrale und regionale Qualifizierungs- und Fortbildungsveranstaltungen für Lehrkräfte. Im neuen Schuljahr sollen sich mindestens 20 Prozent davon dem Schwerpunkt „digitale Medienbildung“ widmen, vor der Corona-Pandemie waren es rund 5 Prozent.

### Unterstützung zur Nutzung der Schul-Cloud Brandenburg

Die Gruppe der Medien- und Digitalberaterinnen und -berater im regionalen Beratungs- und Unterstützungssystem (BUSS) des Bildungsministeriums wurde – zur personellen Absicherung der Fortbildungsangebote und Beratung der Schulen im Themenfeld „Bildung in der digitalen Welt“ – personell verstärkt: 25 Beraterinnen und Berater stehen den Schulen aktuell zur Verfügung. Mit dem Schwerpunkt „Schul-Cloud-Beratung“ sind 12 Beraterinnen und Berater beauftragt. Für die pädagogische Nutzung der Schul-Cloud im Unterricht werden – mit Unterstützung des Landesinstituts für Schule und Medien (LISUM) – medienpädagogische und fachdidaktische Fortbildungsangebote entwickelt und damit auch die fachspezifischen und medienpädagogischen Angebote für alle rund 300 Beraterinnen und Berater ausgebaut.

## 8. Stabilität der Schulstandorte

Im neuen Schuljahr 2021/22 gibt es **insgesamt 923 Schulen**, darunter **737** Schulen in öffentlicher Trägerschaft und **186** in freier Trägerschaft (Stand 2.8.2021).

### Zum Schuljahr 2021/22 wurden neu errichtet:

Schulen in öffentlicher Trägerschaft:

- Grundschule Heinrich-Mann-Allee Potsdam
- zwei neue Grundschulen in Ludwigsfelde
- Grundschule Neuenhagen bei Berlin
- Oberschule Brandenburg an der Havel

Schulen in freier Trägerschaft:

- Freie Waldorfschule Zeuthen (genehmigte Ersatzschule)
- Freie Waldorfschule Eberswalde (genehmigte Ersatzschule)
- Montessori-Grundschule „Maria Sibylla Merian“ Perleberg (genehmigte Ersatzschule)
- Freie Oberschule Fläming – genehmigte Ersatzschule – in Wiesenburg/Mark

### Zwei Grundschulen in öffentlicher Trägerschaft wurden zusammengefasst:

- Walther-Rathenau-Grundschule Senftenberg und Linden-Grundschule Hosen

Eine Oberschule in öffentlicher Trägerschaft wurde zu einer Oberschule mit Grundschule:

- Spree-Oberschule Fürstenwalde

Zwei Oberschulen in öffentlicher Trägerschaft wurden in Gesamtschulen mit gymnasialer Oberstufe umgewandelt:

- Hans-Klakow-Oberschule Brieselang
- Gottlieb-Daimler-Schule Ludwigsfelde

## 9. Zusammenfassung: Fakten/Zahlen zum neuen Schuljahr

Im neuen Schuljahr 2021/22 gibt es:

- **rund 298.000 Schülerinnen und Schüler**, davon **265.000** an Schulen in öffentlicher und **33.000** an Schulen in freier Trägerschaft;
  - darunter rund 23.000 Einschulungen,
  - rund 10.000 Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunft mit besonderem Bedarf an Sprachunterstützung (Einzugliedernde),
  - darunter geschätzt etwa 6.000 Flüchtlinge aus Syrien und Afghanistan.
- **923 Schulen**, darunter **737** Schulen in öffentlicher Trägerschaft und 186 in freier Trägerschaft (Stand 02.08.2021).
- **rund 21.000 Lehrkräfte** (einschließlich sonstiges pädagogisches Personal) an Schulen in öffentlicher Trägerschaft,
  - darunter **rund 2.700** Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger (nur Lehrkräfte: rund **13,1** Prozent, ca. ein Siebtel davon unterrichtet schon 10 Jahre oder länger).
  - Das Durchschnittsalter aller Lehrkräfte beträgt etwa **48,4** Jahre (Vorjahr: 49 Jahre)

In den zurückliegenden fünf Jahren (Schuljahre 2017/18 bis 2021/22) hat sich die Anzahl der Schulen, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte wie folgt entwickelt:

### Zahl der Schulen in den Schuljahren 2017/18 bis 2021/22

Schuljahr	insgesamt	öffentl.Trägerschaft	freie Trägerschaft
<b>2021/22</b>	<b>923</b>	<b>737</b>	<b>186</b>
2020/21	915	733	182
2019/20	911	733	178
2018/19	911	735	176
2017/18	911	737	174



Datengrundlage: Schulverzeichnis des MBS; Schulen ohne Schulbetrieb, die (noch) keinen Auflösungsbescheid haben, sind nicht mitgezählt.

### Zahl der Schülerinnen und Schüler in den Schuljahren 2017/18 bis 2021/22

Schuljahr	insgesamt	öffentl.Trägerschaft	freie Trägerschaft
<b>2021/22</b>	<b>298.000</b>	<b>265.000</b>	<b>33.000</b>
2020/21	294.698	262.029	32.669
2019/20	290.676	258.594	32.082
2018/19	287.890	256.077	31.813
2017/18	286.082	254.856	31.226

Datengrundlage: bis 2020/21 Schuldatenerhebung, 2020/21 Schülermodellrechnung

### Zahl der im Haushaltsplan veranschlagten Vollzeitstellen (VZE) und der Beschäftigten an Schulen (nur öffentliche Trägerschaft) in den Schuljahren 2017/18 bis 2021/22 (Grundlage: Lehrermodellrechnung)

Schuljahr	veranschlagte VZE	Beschäftigte (Personen)
<b>2021/22</b>	<b>19.781</b>	<b>21.000</b>
2020/21	19.506	20.696
2019/20	19.290	20.574
2018/19	18.896	20.264
2017/18	18.613	19.770

Datengrundlage: bis 2020/21 APSIS; Stichtag jeweils zum 30.09. des Jahres

## 10. Umfassender Dialog im Schulbereich

Die zentralen Herausforderungen können nur im Dialog gelingen – gemeinsam mit Eltern, Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern, Schulträgern, kommunalen Spitzenverbänden, Kammern, Sozialpartnern und vielen weiteren Interessensvertretern. Notwendige Veränderungen sollen vor Entscheidungen transparent gemacht sowie Meinungen und Standpunkte eingeholt werden. Dazu steht das Bildungsministerium mit den Verbänden im engen Austausch. Alle an Schule Mitwirkende – ganz besonders Kinder und Jugendliche – sollen weiter ermutigt werden, Schule und Zivilgesellschaft demokratisch mitzugestalten. Für die schulischen Mitwirkungsgremien stehen in diesem Schuljahr turnusgemäß die Wahlen an.

Der Landesschulbeirat besteht aus den vom Landeseltern-, Landesschüler- und Landeslehrerrat gewählten Mitgliedern und dient dem Austausch von Informationen und Erfahrungen auf der Landesebene. Während der zurückliegenden Monate konnte durch Videokonferenzen wichtiger Austausch organisiert werden. Nach der



Neuwahl und Konstituierung des Landesschulbeirats (Dezember 2021) wird ein erstes Treffen mit Bildungsministerin Britta Ernst geplant.

[> Mitwirkung in der Schule – Landesschulbeirat](#)

### **Dialog mit den Eltern**

Der intensive Dialog mit den Kreiselternräten wird fortgesetzt. Gerade jetzt gibt es viele Themen, zu denen die Eltern viel Informations- und Gesprächsbedarf haben. Die ersten Treffen von Bildungsministerin Britta Ernst mit Kreiselternräten sind bereits im August und September geplant, weitere folgen nach der Neuwahl und Konstituierung der Kreiselternräte (Oktober 2021).

## Pressemitteilung

Nr. 93/2021      Potsdam, 05.08.2021

### **Aktionsprogramm zum Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche in Brandenburg**

**Pandemiebedingte Einschränkungen haben Kindern und Jugendlichen Enormes abverlangt. Viele Schülerinnen und Schüler haben Unterstützungsbedarfe, brauchen Zeit und gezielte Angebote, um Lernrückstände aufzuholen, aber auch um die in der Pandemie gemachten Erfahrungen zu verarbeiten. Untersuchungen zeigen, dass Kinder und Jugendliche während der Pandemie weniger Zeit mit Lernen verbracht haben als vor der Pandemie.**

Das Aktionsprogramm von Bund und Ländern „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ soll möglichst alle Kinder und Jugendliche erreichen. Im Bereich Schule sollen pandemiebedingte Lernrückstände abgebaut und die soziale Kompetenzentwicklung gestärkt werden. Dafür stehen in Brandenburg **68,7 Millionen Euro** für die Dauer von zwei Schuljahren zur Verfügung. Der Bund beteiligt sich mit 38,7 Millionen Euro im Rahmen des von Bund und Ländern vereinbarten Aktionsprogramms, das Land mit 30 Millionen Euro aus dem Corona-Rettungsschirm.

Die Unterstützungsbedarfe und Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler sind sehr unterschiedlich. Daher kommen den Lernstandserhebungen am Anfang des Schuljahres, der Einschätzung des psychosozialen Unterstützungsbedarfs sowie den Erfahrungen und Kenntnissen der Lehrkräfte über ihre Schülerinnen und Schüler eine wichtige Bedeutung zu. Folgende Maßnahmen sind im Wesentlichen geplant:

- ergänzende Lernangebote,
- individuelle Lernbegleitung,
- schulergänzende und außerschulische Angebote,
- Angebote der Schulsozialarbeit,
- psychosoziale Angebote und Bewegungsangebote sowie
- zusätzliche Ferien- und Freizeitmöglichkeiten und Freiwilligendienste.

### **Zusätzliches pädagogisches Personal – Verstärkung um 200 Stellen für zwei Jahre**

Zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Lernrückständen werden für die Dauer von zwei Schuljahren zusätzliche Lehrkräfte oder sonstiges pädagogisches Personal eingestellt. Dafür stehen insgesamt 24,1 Millionen Euro

aus dem Corona-Rettungsschirm zur Verfügung. Basis für die Zuweisung der Stellen an die Schulen sind die Ergebnisse der Lernstandserhebungen. Sie liegen im September vor, so dass ab Oktober das zusätzliche Personal tätig werden kann

### **Lernbegleitung durch den Einsatz von Studierenden**

Im vorigen Schuljahr waren 400 Studierende an Schulen im Rahmen des Programms „Studentische Lehr-Lernassistenzen an Brandenburger Schulen“ eingesetzt. Das erfolgreiche Programm wird fortgesetzt und weiterentwickelt. Die Studierenden begleiten und fördern Schülerinnen und Schüler mit Lernrückständen individuell oder in kleinen Gruppen, zusätzlich zur schulischen Förderung. Besonders für die Absicherung der sprachlichen und mathematischen Basiskompetenzen bei den Schülerinnen und Schülern erhalten die Studierenden entsprechende Qualifizierungsangebote. Für dieses Handlungsfeld stehen 3 Millionen Euro zur Verfügung.

### **Schulergänzende und außerschulische Angebote**

Mit schulergänzenden und außerschulische Maßnahmen sollen fachliche und soziale Kompetenzen gefördert werden. Dafür stehen 23,4 Millionen Euro zur Verfügung. Die Umsetzung erfolgt in zwei Stufen. Stufe 1: Alle Schulen erhalten im August ein Budget von 3.000 Euro. Damit können zu Beginn des Schuljahres in Zusammenarbeit mit verschiedenen Trägern Projekte zur Stärkung z.B. des sozialen Lernens ermöglicht werden. Mit diesen wird zudem ein wichtiger Beitrag geleistet, Schule wieder als Lern- und Begegnungsraum wahrzunehmen. In Stufe 2 sollen die Mittel zielgerichteter eingesetzt werden: Vorgesehen ist, dass die Schulen ein bestimmtes Budget erhalten, deren Schülerinnen und Schüler auf der Basis der Lernausgangslagen sowie der psychosozialen Einschätzung besonders große Bedarfe haben. Mit diesem Budget können Lerngruppen gebildet oder Projekte umgesetzt werden. Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt durch freie, öffentliche oder gewerbliche Träger. Zur Beratung der Schulen, Umsetzung und finanziellen Abwicklung des Gesamtvorhabens werden zwei Träger als Geschäftsbesorger beauftragt.

### **Stärkung durch Schulsozialarbeit**

Schulsozialarbeit ist eine wichtige Kooperationsform von Jugendhilfe und Schule, die auch die häusliche Situation und die Freizeitbedürfnisse der Kinder und Jugendlichen berücksichtigt. Zur Stärkung der Schulsozialarbeit werden pro Landkreis und kreisfreier Stadt drei zusätzliche Stellen für die Schulsozialarbeit finanziert. Dafür stehen 7,4 Millionen Euro zur Verfügung.

### **Bewegungsangebote und Schwimmkurse**

Die Kinder und Jugendlichen haben sich in der Pandemiezeit weniger bewegt. Insbesondere für Schülerinnen und Schüler mit motorischen Defiziten oder psychosozialen Auffälligkeiten im Grundschulalter werden zusätzliche Bewegungsangebote in Kooperation mit den Sportorganisationen eingerichtet. Für alle Schülerinnen und

Schüler, die nicht schwimmen können, werden Intensiv-Schwimmkurse in Kooperation mit den Sportorganisationen angeboten. Insgesamt stehen dafür 600.000 Euro zur Verfügung.

### **Ferien mit Lernangeboten**

In den Sommerferien 2021 wurden von verschiedenen Trägern Maßnahmen zur Feriengestaltung unterbreitet, die Lern- und Freizeitformate miteinander verbunden haben. Diese Ferien mit Lernangeboten wurde gut angenommen. Dabei waren insbesondere die sozialen Begegnungen für die Kinder und Jugendlichen wichtig, aber auch die Möglichkeit, Lernlücken zu schließen und für das weitere Lernen motiviert zu werden. Für die Herbstferien stehen noch über 1 Mio. Euro der Gesamtförder-summe von 3,1 Millionen Euro zur Verfügung.

### **Freizeitangebote – Ferienprogramme**

Ziel ist es, auch im nächsten Jahr Angebote zur Erholung, zur außerschulischen Bildung und sozialen Entwicklung zu fördern. Solche Angebote werden von Jugendverbänden und anderen Trägern der freien Jugendhilfe, von Kommunen, aber auch vom Jugendherbergswerk oder anderen nicht-kommerziellen Anbietern unterbreitet. Für das Jahr 2022 stehen dafür 2,1 Millionen Euro aus Bundesmitteln zur Verfügung.

### **Ausbau der Jugendfreiwilligendienste**

Das Bundesprogramm sieht u.a. die Stärkung der Jugendfreiwilligendienste – Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) und Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ) – als Unterstützungsmöglichkeit für Kinder und Jugendliche vor. Kinder und Jugendliche sollen in ihrer Resilienzfähigkeit gestärkt werden. Zudem sollen die Jugendfreiwilligendienstleistende den Kindern und Jugendlichen Hilfestellung beim Aufholen von Lernrückständen geben, in Zusammenarbeit mit den Lehrkräften. Für zusätzliche Plätze im FSJ und FÖJ sind im Zeitraum ab 1. September 3,1 Millionen Euro vorgesehen, damit werden ca. 213 zusätzliche Plätze angeboten werden können. Aus Landesmitteln stehen für das Schuljahr 2021/22 außerdem 100 Stellen für das FSJ-Schule zur Verfügung, die mit dem jüngsten Haushalt aufgestockt sowie 40 weitere im Rahmen des Aktionsprogramms

Weitere Informationen:

- > [Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“](#)
- > [Eckpunkte zum Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche in den Schuljahren 2021/22 und 2022/23](#)

## **Eckpunkte zum Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ in den Schuljahren 2021/22 und 2022/23**

Die Coronapandemie ist für die Schulen und insbesondere für die Kinder und Jugendlichen und deren Eltern eine große Belastung und Herausforderung. Mit der Rückkehr zum regulären Schulbetrieb soll neben dem schulischen Unterricht auch das vielfältige schulische Leben wieder möglich werden. Aufholbedarf besteht infolge der langen Einschränkungen sowohl im fachlichen als auch im sozialen Kontext.

Mit dem Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“, für das in Brandenburg 68,7 Millionen Euro zur Verfügung stehen, sollen in den nächsten zwei Jahren unterschiedliche Maßnahmen umgesetzt werden. Der Bund beteiligt sich mit 38,7 Millionen Euro durch das Abtreten von Mitteln aus den Umsatzsteuereinnahmen. Diese umfassen im Wesentlichen ergänzende Lernangebote, individuelle Lernbegleitung und schulergänzende Förderangebote durch freie und öffentliche Träger, aber auch Angebote der Schulsozialarbeit, Bewegungsangebote und Schwimmkurse sowie zusätzliche Ferien- und Freizeitmöglichkeiten sowie Freiwilligendienste.

Grundsätzlich soll die individuelle Persönlichkeitsentwicklung berücksichtigt werden. Im Kern geht es darum, die Schülerinnen und Schüler beim Abbau der Lernrückstände sowie im Bereich der sozialen Kompetenzen zu unterstützen. Da die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler sehr unterschiedlich sind, kommen insbesondere den Lernstandserhebungen, den Einschätzungen zu psychosozialen Unterstützungsbedarfen und Erfahrungen sowie Kenntnissen der Lehrkräfte über ihre Schülerinnen und Schüler eine wichtige Bedeutung zu. Zu den konkreten Maßnahmen:

### **1. Zusätzliche Lehrkräfte – Verstärkung um 200 VZE für zwei Jahre**

Für die Dauer von zwei Schuljahren werden für zusätzliches pädagogisches Personal insgesamt **24,1 Millionen Euro** zur Verfügung gestellt. Diese sollen im Rahmen der bestehenden Schulorganisation zusätzliche oder unterstützende Lern- und Förderangebote den Schülerinnen und Schülern gewähren, bei denen die Ergebnisse der Lernstandserhebungen wesentliche Rückstände gezeigt haben. Die Lernstandserhebung findet in den ersten Wochen des neuen Schuljahres statt. Auf der Basis der Auswertung werden die zusätzlichen Mittel über die staatlichen Schulämter an die Schulen gegeben. Die Stellenbesetzung erfolgt ab Oktober 2021.

### **2. Lernbegleitung durch den Einsatz von Studierenden**

Im August 2020 startete das Programm „Studentische Lehr-Lern-Assistenzen an Brandenburger Schulen mit rund 400 Studierenden. Es wurde von den Schulen gut angenommen. Das Programm wird fortgeführt und weiterentwickelt. Dafür stehen **3 Millionen Euro** zur Verfügung. Ziel ist es, die Schülerinnen und Schüler, die besondere Lernrückstände haben, individuell zu fördern. Zur Qualitätssicherung werden den Studierenden insbesondere für die sprachlichen und mathematischen Basiskompetenzen Qualifizierungsangebote eingerichtet. Folgende Angebote sind vorgesehen:

- Qualifizierungsangebote mit Fokussierung auf die Förderung von sprachlichen und mathematischen Basiskompetenzen in der Grundschule. Geplant sind begleitende, einwöchige Kompaktkurse (40

Stunden) als freiwilliges Weiterbildungsangebot für den Anfangsunterricht. Der Kurs wird vom WiB e.V. konzipiert und ist ausgerichtet auf die konkrete Förderung von Basiskompetenzen in der Einzelförderung oder Kleingruppe. Der erste Kurs soll in der ersten Herbstferienwoche starten (50 Teilnehmer/innen). Dies ist noch vor dem Semesterstart an den Universitäten. Weitere Kurse können im Winter in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden.

- Einweisungsangebote zur Nutzung von intelligenten, adaptiven Online-Lernprogrammen in Schule insbesondere ab Jahrgangsstufe 5.
- Für weitere fachdidaktische Qualifizierungen im Bereich der Sekundarstufe I können Kompaktangebote für den Seiteneinstieg genutzt werden. Zusätzlich stehen die Beraterinnen und Berater des BUSS zur Unterstützung bzw. Beratung zur Verfügung.

Alle Qualifizierungsangebote können grundsätzlich auch für zusätzlich eingestelltes Personal an Schulen und weitere Honorarkräfte genutzt werden. Der Kontakt mit den Studierenden kann weiterhin über die Vermittlungsplattform „Lernassistenz.de“ hergestellt werden. Zu Beginn des Schuljahres wird dort auch ein zusätzliches Tool für eine Bedarfsanzeige von Schulen eingerichtet.

### **3. Ferienprogramm im Sommer und Herbst 2021**

In den Sommerferien 2021 fand bereits ein Ferienprogramm statt, dass gut angenommen wurde. Auch für die Herbstferien 2021 soll ein weiteres Programm den Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden. Wesentliches Ziel der Ferienprogramme ist es, durch geeignete Angebotsformate einen wichtigen Beitrag zur sozialen Entwicklung und zum Erwerb von Kompetenzen zu leisten. Dabei werden die sozialen Begegnungen unter Gleichaltrigen und Lernangebote sinnvoll verknüpft. Basis stellt eine Richtlinie dar. Antragsberechtigt sind die Jugendämter sowie landesweit tätige freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe für überörtliche Ferienmaßnahmen.

Für Maßnahmen in den Sommerferien wurden Mittel in Höhe von 942.405 Euro an die Jugendämter sowie 961.520 Euro für überörtliche Ferienmaßnahmen bewilligt (Stand 28. Juli 2021). Zu den Lernangeboten im Rahmen der Ferienmaßnahmen in den Sommerferien wird eine Auswertung erfolgen. Die landesweiten Ergebnisse werden voraussichtlich im September vorliegen.

Für Maßnahmen in den Herbstferien ist der 1. September 2021 der Antragsschluss. Angesichts des hinreichenden Vorlaufs bis hin zu den Herbstferien wird von einer Auslastung der zur Verfügung stehenden Mittel ausgegangen. Die Angebote in den Herbstferien sind ab September 2021 über die Plattform <https://www.ferienangebote-brandenburg.de/> abrufbar.

### **4. Lern- und soziale Kompetenzförderung durch außerschulische Angebote**

Im Mittelpunkt steht die Förderung von unterrichtsergänzenden Angeboten, die sich auf verschiedene Kompetenzen sowie auf die soziale Entwicklung beziehen. In kleinen Lerngruppen können Lernlücken geschlossen, die Lernmotivation erhöht, Angebote verschiedener Fachlichkeit aber auch gemeinschaftliches Erleben oder Bewegungsangebote ermöglicht werden. Die Angebote sollen im Schwerpunkt am Nachmittag von verschiedenen Trägern umgesetzt werden. Denkbar sind aber auch Projektstage und andere Formate. Aufgrund der Trägervielfalt können die unterschiedlichen Bedarfe der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt werden. Für die Umsetzung stehen **23,4 Millionen Euro** zur Verfügung. Nach den derzeitigen Planungen sind zwei Stufen zur Umsetzung vorgesehen:

**1. Stufe:** Allen Schulen steht ab **Mitte August** einmalig ein Budget von **bis zu 3.000 Euro** zur Verfügung.

Ziel:

Im Vordergrund steht die Stärkung des sozialen Klimas und des Miteinanders durch gemeinsames Erleben. Auf diese Weise können die Schülerinnen und Schüler nach der langen Zeit der Distanz und des Wechselunterrichts den Ort Schule als sozialen Lern- und Begegnungsraum wieder erlebbar machen.

Verfahren:

Die Schulen gehen auf freie Träger zu, um gemeinsam eine oder mehrere Projektideen umzusetzen. Sie schließen mit dem Träger eine Vereinbarung. Zur Vereinfachung des Verfahrens wird ein Vordruck erstellt (ähnliches Verfahren wie im Ganztage). Dabei sollten insbesondere bestehende Kooperationen genutzt werden, beispielsweise aus dem Ganztage oder andere bekannte externe Partner. Schulen, die über keine Kooperationspartner verfügen, können sich beraten lassen. Nach Abschluss des Projektes bestätigt die Schule lediglich die Durchführung des Projektes. Die finanzielle Abwicklung erfolgt über zwei vom MBS beauftragte externe Träger (Geschäftsbesorger). Jeder Geschäftsbesorger ist für zwei staatliche Schulämter zuständig.

Mögliche Angebote:

Denkbar sind Projektstage für die gesamte Schule, Angebote an Nachmittagen, Angebote für bestimmte Lerngruppen oder Jahrgangsstufen. Es können Kulturschaffende, Sportvereine, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, aber auch Museen, Bibliotheken usw. einbezogen werden. Die Projekte können mit vorhandenen Maßnahmen in den Schulen gekoppelt werden bzw. diese ergänzen. In der schriftlichen Vereinbarung zwischen Schule und Träger muss das Projekt gesondert ausgewiesen sein.

**2. Stufe:** In der zweiten Stufe sollen die Mittel zielgerichteter eingesetzt werden und sich an Schülerinnen und Schüler mit besonders großen Bedarfen richten.

Ziel und mögliche Angebote:

Die Schülerinnen und Schüler sollen ergänzend zu den schulischen Angeboten in ihrer fachlichen und sozialen Kompetenzentwicklung in der Regel im Rahmen von kleinen Lerngruppen gefördert werden. Denkbar sind auch Projektangebote insbesondere für die emotionale und soziale Förderung. Beispiele hierfür sind:

- personale und soziale Kompetenzen (Verhalten, Selbstvertrauen, Selbstorganisation, Kommunikation, Kooperation, Lernmotivation, usw.). Träger und Unterstützer hierfür können beispielsweise sein: Träger der Jugendhilfe, Träger von kulturellen Einrichtungen (z. B. Theater)
- Förderung fachlicher und methodischer Kompetenzen (z. B. mathematische Basiskompetenzen, Sprach- und Lesekompetenzen, naturwissenschaftliche oder Kompetenzdefizite in Fremdsprachen, Lernstrategien, Arbeitstechniken, usw.). Möglich sind Förderstunden für Lerngruppen mit Fächerbezug, fächerübergreifende Angebote, Formate des Lerntrainings oder zu einzelnen Fachkompetenzen mit anderen Lernformaten, Träger und Unterstützer hierfür können sein: Nachhilfeeinrichtungen, Lesepaten, Bibliotheken, Volkshochschulen usw.

### Verfahren:

Die staatlichen Schulämter erhalten für ein Schulhalbjahr ein (fiktives) Budget als Planungsgröße, um entsprechend der gemeldeten Bedarfe der Schulen den Mitteleinsatz in den Einzelschulen steuern zu können. Eine wesentliche Grundlage sind dabei die Ergebnisse aus den Lernstandserhebungen und die Einschätzungen zu psychosozialen Unterstützungsbedarfen der Schülerinnen und Schüler durch die Lehrkräfte. Zur Unterstützung der Schulen wird eine Träger- und Angebotsplattform eingerichtet. Auf diese können sich mögliche Träger nach einem bestimmten Verfahren listen lassen. Die Träger müssen dabei auch Angaben zur fachlichen Kompetenz des Personals vornehmen. Die Schulen können passende Angebote auswählen und mit den Trägern kommunizieren. Im Ergebnis können für mehrere Wochen Lerngruppen zu den o.g. Kompetenzbereichen gebildet werden. Auch hier werden zwischen der Schule und den Trägern Vereinbarungen geschlossen. Zur Vereinfachung des Verfahrens werden Vordrucke entwickelt. Die finanzielle Abwicklung erfolgt zwischen den Trägern und dem vom MBS beauftragten Geschäftsbesorger. Die Schule muss bestätigen, dass die Maßnahme stattgefunden hat.

## **5. Stärkung durch Schulsozialarbeit**

Schulsozialarbeit ist eine wichtige Kooperationsform von Jugendhilfe und Schule, die neben der schulischen Situation der Kinder und Jugendlichen auch ihre häusliche Situation und ihre Freizeitbedürfnisse im Blick hat. Es stehen **7,4 Millionen Euro** für den Ausbau der Schulsozialarbeit zur Verfügung.

In jedem Jugendamtsbezirk werden Fördermittel bereitgestellt, die eine Vollfinanzierung von drei zusätzlichen sozialpädagogischen Fachkräften in der Schulsozialarbeit (Bachelor Soziale Arbeit oder vergleichbarer Abschluss) bzw. die Erhöhung für die nächsten beiden Schuljahre ermöglicht. Damit stehen 54 zusätzliche Stellen zur Verfügung. Die zuständigen Dezernentinnen und Dezernenten der Landkreise und kreisfreien Städte haben bereits ein Informationsschreiben erhalten.

Für die möglichen Einsatzorte ist eine Liste von ausgewählten Standorten an Grundschulen, weiterführenden allgemeinbildenden Schulen in der Sekundarstufe I und Oberstufenzentren beigefügt, die von der Bildungsabteilung als Schulen mit besonderer Priorität festgelegt wurden. Daneben sollte grundsätzlich auch ein Einsatz an Förderschulen möglich sein, sofern dafür aus regionaler Sicht ein Bedarf gesehen wird. Die Entscheidung über den tatsächlichen Einsatzort fällt das Jugendamt im Abgleich mit der örtlichen Jugendhilfeplanung. Die Entscheidung ist mit dem staatlichen Schulamt abzustimmen. Sollte sich abzeichnen, dass eine Besetzung der geförderten Stellen für Schulsozialarbeit mit qualifiziertem Fachpersonal auf erhebliche Schwierigkeiten stößt, können die Jugendämter mit dem MBS Alternativen für den Einsatz der vorgesehenen Fördermittel beraten, um Leistungen im Sinne des § 13a SGB VIII durch verschiedene Träger an den ausgewählten Schulstandorten zu ermöglichen.

Eine Richtlinie des MBS ist in Vorbereitung. Vorgesehen ist die Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns nach Stellung eines formlosen Antrags durch die Jugendämter, um die Möglichkeit einer zeitnahen Umsetzung zu ermöglichen.



## 6. Ausbau der Jugendfreiwilligendienste

Im Rahmen des Bundesprogramms „Aufholen nach Corona“ sind u. a. die Jugendfreiwilligendienste (FWD) Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) und Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ) als Unterstützungsmöglichkeit für Kinder und Jugendliche vorgesehen. Für zusätzliche Plätze im FSJ und FÖJ sind im Zeitraum ab 1. September 2021 bis zum Ende des Schuljahres 2022/23 insgesamt **3,1 Millionen Euro** veranschlagt. Die Finanzierung erfolgt auf der Basis einer Förderrichtlinie. Diese wird derzeit mit den Gremien abgestimmt. Rahmen dieser Richtlinie sollen zusätzlich FSJ- und FÖJ-Plätze (213 Plätze) gefördert werden, die es jungen Freiwilligen ermöglichen, in Schulen (sowohl in öffentlicher wie in privater Trägerschaft) und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe psychosoziale und schulische Folgen der Eindämmungsmaßnahmen der Corona-Pandemie zu mildern. Kinder und Jugendliche sollen so in ihrer Resilienzfähigkeit gestärkt werden. Jugendfreiwilligendienstleistende sollen zudem beim Aufholen von Lernrückständen den Kindern und Jugendlichen in Zusammenarbeit mit den Lehrkräften Hilfestellung geben.

Aktuell wurden 213 Plätze in der Kinder- und Jugendhilfe (FSJ und FÖJ für ein Jahr) in Aussicht gestellt und 40 zusätzliche Plätze im FSJ-Schule (für zwei Schuljahre), die durch dieses Programm geschaffen werden können. Darüber hinaus sind aus dem Landeshaushalt für das FSJ Schule für das Schuljahr 2021/22 bereits 100 Stellen vorgesehen.

## 7. Bewegungsangebote und Schwimmkurse

Für zusätzliche Bewegungsangebote und Schwimmkurse stehen **600.000 Euro** zur Verfügung, die in Kooperation mit den Sportorganisationen in zwei Teilbereichen umgesetzt werden.

Für Schülerinnen und Schüler im Grundschulalter mit motorischen Defiziten und ggf. psychosozialen Auffälligkeiten werden zusätzliche Bewegungsangebote in Kooperation mit den Sportorganisationen eingerichtet. Ziel ist es, die individuelle und zielorientierte Unterstützung bei der Bewältigung pandemiebedingter Bewegungsrückstände im Fach Sport abzubauen sowie die physische und psychische Gesundheit gleichzeitig zu stärken. Für die Ermittlung der Lernrückstände wird die EMOTIKON-Datenbasis in weBB-schule genutzt.

Sicher schwimmen können ist Teil der motorischen Grundbildung und Ziel des Schwimmunterrichts in der Schule. Für Schülerinnen und Schüler, die keinen Anfängerschwimmunterricht in der Grundschule hatten, besteht nur sehr eingeschränkt die Möglichkeit, dies überhaupt nachholen zu können. Daher werden zusätzliche Angebote insbesondere für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 4 bis 6 ermöglicht. Für alle Schülerinnen und Schüler mit dem Status Nichtschwimmerin bzw. Nichtschwimmer in weBB-schule werden Intensiv-Schwimmkurse in Kooperation mit den Sportorganisationen angeboten. Ziel ist es, das Erreichen der jeweiligen Niveaustufe des sicher schwimmen Könnens anzustreben. Derzeit finden Beratungen mit den Schulräten der Generalie Sport, den Beraterinnen und Berater Schulsport, der Brandenburgischen Sportjugend, dem Landesschwimmverband und der DLRG zur weiteren Verfahrensklä rung statt.

## 8. Ferienangebote 2022

Für das Jahr 2022 stehen voraussichtlich **2,1 Millionen Euro** zur Verfügung. Ziel ist es, auch im nächsten Jahr insbesondere Angebote zur Erholung, außerschulischen Bildung und des sozialen Miteinanders zu

fördern. Solche Angebote werden von Jugendverbänden und anderen Trägern der freien Jugendhilfe, von Kommunen, aber auch vom Jugendherbergswerk oder anderen nicht-kommerziellen Anbietern unterbreitet. Die Förderung soll ab dem Frühjahr 2022 erfolgen. Die Erarbeitung und Abstimmung einer entsprechenden Förderrichtlinie ist für September/Oktober 2021 vorgesehen.